

Neugestaltungsgrundsätze

gemäß § 38 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

**Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
Geschäftsstelle Oldenburg**



1. Ausfertigung

**Vereinfachte Flurbereinigung
Hamstrup
Landkreis Cloppenburg**



Niedersachsen

Impressum:

Auftraggeber



Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
Dezernat 4 – Flurbereinigung, Landmanagement
Markt 15/16
26122 Oldenburg
Tel.: 0441 / 9215 - 0
Fax: 0441 / 9215 – 9315
E-Mail: poststelle@arl-we.niedersachsen.de

Bearbeitung

**Diekmann •
Mosebach
& Partner**



Regionalplanung
Stadt- und Landschaftsplanung
Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 86 - 26180 Rastede
Telefon: (04402) 977930-0
E-Mail: info@diekmann-mosebach.de
www.diekmann-mosebach.de

Stand

Juni 2024

Neugestaltungsgrundsätze gemäß § 38 FlurbG

Vereinfachte Flurbereinigung Hamstrup,

Landkreis Cloppenburg

Verf.-Nr.			
2	8	3	6

Inhalt

- I. Karten**
- II. Erläuterungsbericht**
- III. Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF)**

Neugestaltungsgrundsätze gemäß § 38 FlurbG

Vereinfachte Flurbereinigung Hamstrup,

Landkreis Cloppenburg

Verf.-Nr.			
2	8	3	6

I. Karten

Inhalt

- 1. Gebietskarte 1: 30.000**
- 2. Karte zu den Neugestaltungsgrundsätzen**

Neugestaltungsgrundsätze gemäß § 38 FlurbG

Vereinfachte Flurbereinigung Hamstrup,

Landkreis Cloppenburg

Verf.-Nr.			
2	8	3	6

II. Erläuterungsbericht

Inhalt	Seite
1. Flurbereinigungsverfahren	6
1.1 Rechtsgrundlagen	6
1.2 Lage und Beschreibung des Verfahrensgebiets	6
1.3 Ziele des Flurbereinigungsverfahrens	7
2. Allgemeine Planungsgrundlagen	8
2.1 Raumbezogene Planungen	8
2.1.1 Räumliche Gesamtplanung.....	9
2.1.2 Bauleitplanung.....	10
2.1.3 Landschaftsplanung.....	11
2.2 Natürliche Grundlagen	14
2.3 Besonderem Schutz unterliegende Teile des Verfahrensgebietes	18
2.3.1 Naturschutzrecht	18
2.3.2 Wasserrecht.....	19
2.3.3 Denkmalrecht.....	19
2.4 Situation der Landwirtschaft.....	19
3. Planungsgrundsätze für die Gestaltung des Verfahrensgebietes.....	21
3.1 Land- und forstwirtschaftliche Nutzung.....	21
3.2 Ländliche Straßen und Wege.....	22
3.3 Wasserbauliche Anlagen.....	22
3.4 Planinstandsetzungsmaßnahmen	22
3.5 Naturschutz und Landschaftspflege	23
3.6 Freizeit und Erholung	24
4. Erläuterungen zu einzelnen Anlagen	24
4.1 Allgemeine Angaben	24
4.2 Ländliche Straßen und Wege.....	24
4.3 Landschaftsgestaltende Anlagen	27
5. Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 UVPG	
i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 NUVPG.....	31
Literaturverzeichnis	37

Neugestaltungsgrundsätze gemäß § 38 FlurbG

Vereinfachte Flurbereinigung Hamstrup,

Landkreis Cloppenburg

Verf.-Nr.			
2	8	3	6

Abbildungsverzeichnis

Inhalt	Seite
Abbildung 1: Auszug aus dem RROP (Landkreis Cloppenburg) (unmaßstäblich mit Kennzeichnung des Verfahrensgebietes (schwarz gestrichelte Linie))	10
Abbildung 2: Auszug aus dem Flächennutzungsplan (Fortschreibung 2010) der Gemeinde Lastrup (Topos, Stand: 2010) (unmaßstäblich mit Kennzeichnung des Verfahrensgebietes (schwarz gestrichelte Linie)).	11
Abbildung 3: Auszug aus der Bodenkarte von Niedersachsen (BK50) mit Darstellung des Verfahrensgebietes (schwarz gestrichelte Linie) (Quelle: https://nibis.lbeg.de/cardomap3/#)	15

Tabellenverzeichnis

Inhalt	Seite
Tabelle 1: Veränderung der Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe und landwirtschaftlichen Flächen	20
Tabelle 2: Flächen und Betriebe mit Ackerflächen und Dauergrünland	20
Tabelle 3: Betriebsgrößenstruktur im Landkreis Cloppenburg und der Gemeinde Lastrup	21
Tabelle 4: Maßnahmen im Wegebau (Quelle: Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Oldenburg).	24

Abkürzungsverzeichnis

BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
ChemG	Chemikaliengesetz
E.Nr.	Entwurfsnummer
EU	Europäische Union
FFH	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
GB	Gesetzlich geschütztes Biotop
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung
ha	Hektar
K 210	Kreisstraße 210
ILEK	Integriertes ländliches Entwicklungskonzept
LBEG	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
LROP	Landes-Raumordnungsprogramm
LRP	Landschaftsrahmenplan
LRT	Lebensraumtyp
LSG	Landschaftsschutzgebiet
NSG	Naturschutzgebiet
NDschG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz
Nds. GVBl.	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
NGG	Neugestaltungsgrundsätze
NLG	Niedersächsische Landgesellschaft mbH
ü. NHN	über Bezugshöhe Normalhöhennull
u. NHN	unter Bezugshöhe Normalhöhennull
NUVPG	Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
OOWV	Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband
RROP	Regionales Raumordnungsprogramm
RLW	Richtlinie für den ländlichen Wegebau
Tab.	Tabelle
VdAF	Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen
WEA	Windenergieanlage
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie

1. Flurbereinigungsverfahren

1.1 Rechtsgrundlagen

Das Verfahren zur vereinfachten Flurbereinigung „Hamstrup“ soll gemäß § 86 Abs.1 Nr. 1 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) durch Beschluss des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Oldenburg, eingeleitet werden.

Gemäß § 37 Abs. 1 FlurbG ist das Flurbereinigungsgebiet unter Beachtung der jeweiligen Landschaftsstruktur neu zu gestalten, wie es den gegeneinander abzuwägenden Interessen der Beteiligten sowie den Interessen der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung entspricht und wie es das Wohl der Allgemeinheit erfordert.

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsverfahren gehörenden Grundstücke sowie die Erbbauberechtigten (§ 10 FlurbG) bilden die Teilnehmergeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

Die Neugestaltungsgrundsätze bilden das planerische Rahmenkonzept und die allgemeinen Grundsätze für eine zweckmäßige Neugestaltung des Flurbereinigungsgebiets sowie die Grundlage zur Aufstellung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG. Die Neugestaltungsgrundsätze sollen darstellen, welche Verhältnisse einer Neuordnung bedürfen und durch welche Maßnahmen die Ziele erreicht werden können.

1.2 Lage und Beschreibung des Verfahrensgebiets

Das Flurbereinigungsgebiet Hamstrup liegt im Landkreis Cloppenburg in der Gemeinde Lastrup. Die nördliche Gebietsgrenze bildet die Straße „Moordamm“. Im Westen verläuft die Grenze entlang der Grenze zur Nachbargemeinde der Stadt Lönigen. Im Osten wird das Gebiet durch das Waldgebiet „Hamstruper Fuhrenkamp“ und im Süden durch den „Landesforst Herberger Fuhrenkamp“ abgegrenzt. Das geplante Verfahrensgebiet umfasst ca. 1.109 ha.

Das Verfahrensgebiet unterliegt landwirtschaftlich vorwiegend der Ackernutzung und gehört zur Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung. Vereinzelt kommen im Flurbereinigungsgebiet auch kleinere Waldflächen vor. Ein schmaler Streifen entlang des Löninger Mühlenbachs weist moorige Standorte auf. Es handelt sich hierbei um feuchte bis nasse, meist entwässerte Niedermoorböden mit verbreitet Sand im Untergrund. Der weitaus größere Anteil gehört zur grundwasserfernen, ebenen bis welligen Geest. Hier kommen trockene, nährstoffarme meist steinige Sandböden bzw. mäßig trockene bis frische, örtlich staunasse, meist steinige, lehmige Sandböden mit Lehm im Untergrund vor. Markante Siedlungsstrukturen kommen mit Ausnahme von Hamstrup nicht im Verfahrensgebiet vor. Mit dem Löninger Mühlenbach und dem Einhauser Bach entlang der nördlichen Grenze verläuft lediglich noch entlang der südlichen Verfahrensgrenze der Bunner-Hamstruper Moorbach und an der westlichen Grenze der Lodberger Graben.

Die regionalen Produktionsbedingungen der Landwirtschaft in der Bauernschaft sind überwiegend durch ackerbauliche Strukturen bzw. intensive Tierhaltung gekennzeichnet. Daneben werden große Teile des Ortsteiles Hamstrup durch das dort ansässige Gestüt Böckmann als Pferdeweiden genutzt.

Die Landschaft liegt zwischen 26 (im westlichen Verfahrensgebiet) bis 36 m ü NHN (im östlichen Verfahrensgebiet).

Das Gebiet ist weitestgehend siedlungsfrei. Die Bebauung beschränkt sich auf Einzelhöfe und die Ortslage von Hamstrup als bandartige Bebauung.

Die Haupteinschließung des Verfahrensgebietes erfolgt über die K298, die im zentralen Bereich in Nord-Süd-Richtung verläuft als auch über die K324, die in Hamstrup in südwestliche Richtung abknickt.

1.3 Ziele des Flurbereinigungsverfahrens

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Hamstrup dient neben der Verbesserung der Agrarstruktur dem Naturschutz und der Landschaftspflege, dabei insbesondere der Renaturierung des Gewässerlaufes des Löniger Mühlbaches in Sekundärauenbereiche.

Die Feldmark soll neu eingeteilt und zersplitterter oder unwirtschaftlich geformter Grundbesitz nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zusammengelegt sowie nach Lage, Form und Größe zweckmäßig gestaltet werden. Für die weitere Optimierung des Naturraums und der Wirtschaftskraft im ländlichen Bereich werden u.a. Wege, Straßen, Gewässer und andere gemeinschaftliche Anlagen geschaffen, bodenschützende sowie -verbessernde und landschaftsgestaltende Maßnahmen vorgenommen, durch welche die Grundlagen der Wirtschaftsbetriebe verbessert, der Arbeitsaufwand vermindert und die Bewirtschaftung erleichtert werden.

Für die landwirtschaftlichen Betriebe, welche in diesem Gebiet die Flächenbewirtschaftung vornehmen, soll über entsprechende Flächenzusammenlegungen und Wegebaumaßnahmen der Betriebsablauf vereinfacht und effizienter gestaltet werden. Das für die Erschließung notwendige Wegenetz ist in ausreichendem Umfang vorhanden, genügt aber in Teilen nicht den Anforderungen der zur Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen notwendigen Infrastruktur bzw. Ausbaustandards. Die mangelhafte Tragfähigkeit führt zu erheblichen Einschränkungen des landwirtschaftlichen Verkehrs. Eine bedarfsgerechte Ertüchtigung des Wegenetzes ist erforderlich. Im Zusammenspiel mit einer Neuordnung ist eine grundlegende Änderung der vorhandenen Erschließungsstruktur nicht erforderlich. Durch eine Arrondierung der landwirtschaftlichen Flächen lässt sich diese in Teilen reduzieren, was beim Unterhaltungspflichtigen zu einer Kosteneinsparung führt.

In der Gemeinde Lastrup werden für zukünftige Bauvorhaben (z.B. Wohnbaugebiete) Kompensationsflächen benötigt. Der Bedarf an Kompensationsflächen nimmt bei den Kommunen stetig zu, während gleichzeitig der Druck auf die Flächen steigt. Es besteht die Gefahr, dass sich aufgrund der sich daraus ergebenden notwendigen naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung vermehrt isolierte Kompensationsverpflichtungen auf den der Gemeinde zur Verfügung stehenden Flächen ergeben. Diese isolierten Kompensationen würden Nutzungskonflikte mit der Landwirtschaft hervorrufen und hätten regelmäßig einen eingeschränkten Wert für den Naturschutz. Daher wurde von Seiten der Gemeinde Lastrup die Idee konkretisiert, einen Kompensationspool im Bereich der Südseite des Löniger Mühlbaches zwischen der Grenze zur Nachbargemeinde der Stadt Lönningen und der Kreisstraße K298 (Lastrup – Bunnen) zu errichten. Dieser soll eine Renaturierung des Gewässerlaufes in Sekundärauenbereiche und flächenbeanspruchende Maßnahmen wie Sukzessionsflächen, Bermen, Herstellung von Altarmen beinhalten.

Die geplanten Kompensationsmaßnahmen entsprechen den Zielsetzungen des Pilotprojekts Lönninger Mühlenbach (Hase-Wasseracht u. NLWKN 2006). Auf Lastruper Gebiet konnten in 2022/23 bereits Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden. Auch auf Gebiet der Stadt Lönningen wurden in der Vergangenheit diverse Maßnahmen umgesetzt. Insbesondere im Abschnitt zwischen Gemeindegrenze zu Lönningen und Lastrup besteht allerdings noch erheblicher ökologischer Optimierungsbedarf, eine Flächenverfügbarkeit ist jedoch bislang nicht gegeben. Wesentliches Ziel des Flurbereinigungsverfahrens Hamstrup ist daher die Bereitstellung von Fläche für ökologische Maßnahmen beidseitig des Gewässerlaufs bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Erfordernisse der Landwirtschaft und Wasserwirtschaft. Derartige Maßnahmen sind zur Umsetzung der Ziele des „Pilotprojekts Lönninger Mühlenbach“ bzw. der WRRL zwingend erforderlich.

Zur Vermeidung des Nutzungskonfliktes zwischen Landwirtschaft und den Planungen des Naturschutzes und der Wasserwirtschaft soll das Flächenmanagement daher eigentumsverträglich über das Flurbereinigungsverfahren erfolgen und zugleich erhebliche Aufwertungen für den Natur- und Gewässerschutz mit sich bringen.

Des Weiteren soll durch die Reduzierung der Wegestruktur die Möglichkeit entstehen, nicht mehr benötigte streifige Flächenstrukturen für eine Biototypenvernetzung der im Verfahrensgebiet vorkommenden Waldstrukturen zu entwickeln.

Das geplante Verfahren Hamstrup hat im aktuellen Flurbereinigungsprogramm 2024-2028 den Stand einer Projektempfehlung, die zum verbindlichen Projekt weiterentwickelt werden soll. Vorgesehen ist, im Jahr 2025 zur Umsetzung der im Arbeitskreis erarbeiteten Verfahrensziele mit Freigabe des verbindlichen Projekts ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Abs. 1 u. 3 FlurbG einzuleiten.

2. Allgemeine Planungsgrundlagen

Gemäß § 37 Abs. 2 FlurbG hat die Flurbereinigungsbehörde bei der Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 1 die öffentlichen Interessen zu wahren, vor allem den Erfordernissen der Raumordnung, der Landesplanung und einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Denkmalschutzes, der Erholung, der Wasserwirtschaft einschließlich Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, der Fischerei, des Jagdwesens, der Energieversorgung, des öffentlichen Verkehrs, der landwirtschaftlichen Siedlung, der Kleinsiedlung, des Kleingartenwesens und der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie einer möglichen bergbaulichen Nutzung und der Erhaltung und Sicherung mineralischer Rohstoffvorkommen Rechnung zu tragen. Um diesem gesetzlichen Abwägungsgebot gerecht werden zu können, werden zunächst nachfolgend die raumbezogenen planerischen Grundlagen dargestellt.

2.1 Raumbezogene Planungen

In diesem Abschnitt werden alle übergeordneten und nachgelagerten räumlichen Planungen sondiert.

2.1.1 Räumliche Gesamtplanung

Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen

Im rechtsgültigen Landesraumordnungsprogramm (LROP-VO) des Landes Niedersachsen aus dem Jahr 2022 ist die Gemeinde Lastrup der ländlichen Region des Landes Niedersachsen zuzuordnen. Grundsätzlich soll die Entwicklung dieser Regionen gefördert werden, um die Auswirkungen des demographischen Wandels für die Dörfer abzuschwächen und sie als Orte mit großer Lebensqualität zu erhalten. Hierbei sind Maßnahmen zu fördern, die der Erhaltung der räumlichen Struktur dienen und zugleich bedarfsorientierte, funktionsgerechte, sowie umweltverträgliche Raumansprüche befriedigen. Der Löninger Mühlenbach und der Bunner-Hamstruper Moorbach als Oberflächengewässer werden als Vorranggebiet „Biotopverbund (linienförmig)“ dargestellt. Das gesamte Verfahrensgebiet gehört zu einem Vorranggebiet für die Trinkwassergewinnung (NIEDERSÄCHSISCHE LANDESREGIERUNG 2022).

Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Cloppenburg

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Cloppenburg konkretisiert die auf Landesebene formulierten Zielsetzungen für das geplante Verfahrensgebiet. Die Aussagen des aus dem Jahr 2005 stammenden RROP sind als Ziele der Raumordnung gem. § 4 (1) ROG zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse zu berücksichtigen.

Das vorliegende RROP enthält für das geplante Verfahrensgebiet nachfolgende Darstellungen:

1. Vorranggebiet für Natur und Landschaft mit kulturellem Sachgut.
2. Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft.
3. Vorsorgegebiet für Erholung.
4. Vorsorgegebiet für Landwirtschaft.
5. Vorsorgegebiet für Forstwirtschaft.
6. Regional bedeutsamer Wanderweg (Radfahren).
7. Rohrfernleitung (Gas und Erdöl).
8. Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung
9. Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung.

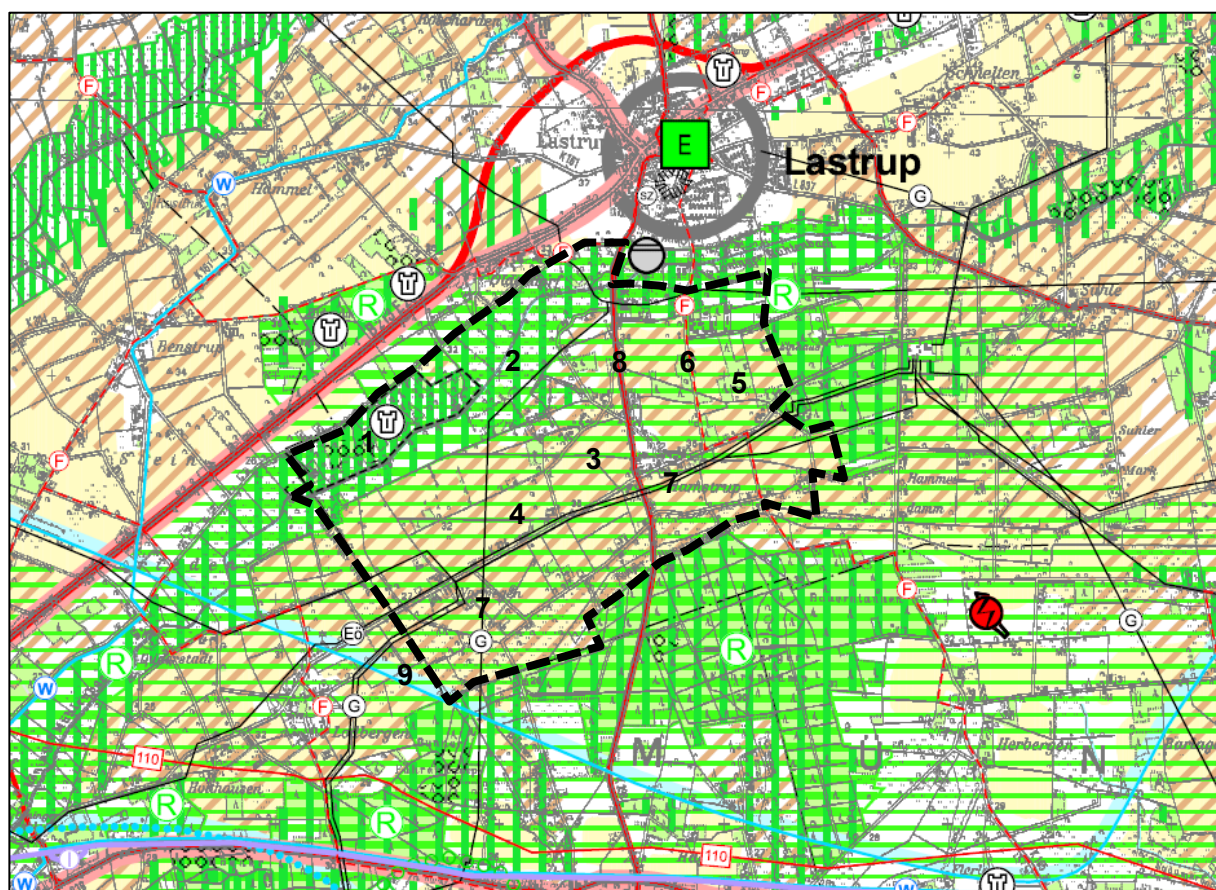


Abbildung 1: Auszug aus dem RROP (Landkreis Cloppenburg) (unmaßstäblich mit Kennzeichnung des Verfahrensgebietes (schwarz gestrichelte Linie))

2.1.2 Bauleitplanung

Flächennutzungsplan

Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes der **Gemeinde Lastrup** (Stand: 2001) im Verfahrensgebiet sind:

1. Im Nordosten wird eine größere Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Pferdezucht dargestellt.
2. Die Ortslage von Hamstrup wird zum überwiegenden Anteil als gemischte Baufläche dargestellt.
3. In Hamstrup ist ferner eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Dorfgemeinschaftshaus/Mehrzweckgebäude dargestellt.
4. Im zentralen westlichen Verfahrensgebiet wird eine Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung Biogas dargestellt.
5. Nordöstlich der 4 wird eine kleine Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen mit der Zweckbestimmung Ablagerung / Abfall dargestellt.
6. Insgesamt sind vier Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft verzeichnet.
7. Es kommen verstreut kleinere Flächen für Wald vor.
8. In Nord-Süd-Richtung ist eine unterirdische Gasleitung der EWE dargestellt. Zwei weitere unterirdische Gasleitungen der BEB verlaufen im südlichen Verfahrensgebiet in Ost-West-Richtung.
9. Das vorhandene Naturschutzgebiet „Oldendorfer Moor“ wird als Schutzgebiet / Schutzobjekt im Sinne des Naturschutzrechtes dargestellt.

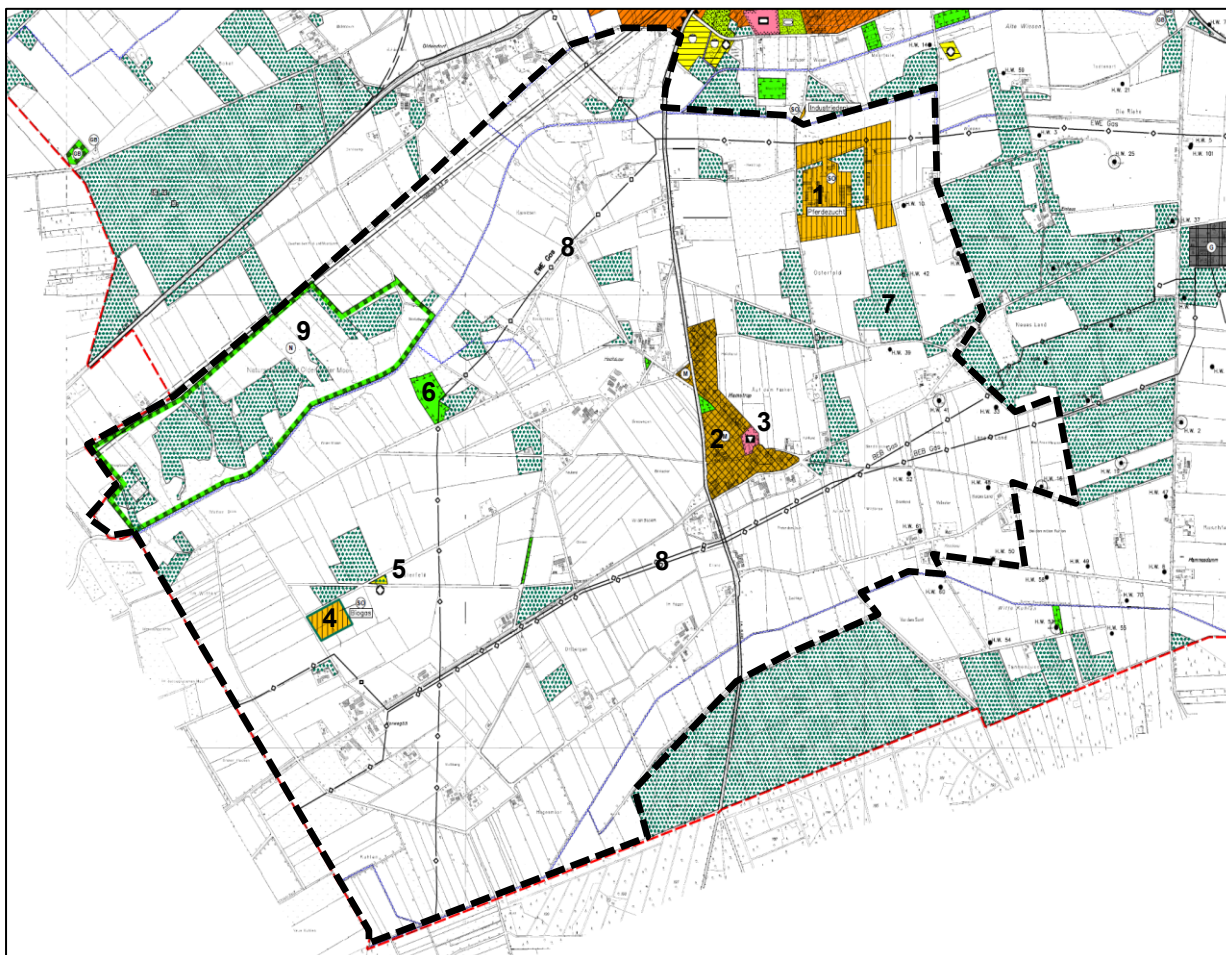


Abbildung 2: Auszug aus dem Flächennutzungsplan (Fortschreibung 2010) der Gemeinde Lastrup (Topos, Stand: 2010) (unmaßstäblich mit Kennzeichnung des Verfahrensgebietes (schwarz gestrichelte Linie)).

Bebauungspläne und Satzungen

Im Verfahrensgebiet existieren insgesamt zwei rechtskräftige Bebauungspläne:

- Bebauungsplan Nr. 87 „Norwegen, Hofstelle Wilken“: Dieser teilt sich in zwei Teilbereiche. Es werden zwei Sondergebiete mit der Zweckbestimmung Landwirtschaft, private Grünflächen sowie Gehölzstrukturen zum Erhalt festgesetzt.
- Bebauungsplan Nr. 88 „Hamstrup Heidland“ inkl. 1. Änderung in Textform: Es werden mehrere Dorfgebiete, eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Dorfgemeinschaftshaus“, mehrere öffentliche Straßenverkehrsflächen und eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (hier: unbefestigter Weg), private Grünflächen sowie ein Schutzobjekt (hier: Wallhecke) und eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (hier: Wallheckenschutzstreifen) festgesetzt.

2.1.3 Landschaftsplanung

Niedersächsisches Landschaftsprogramm

Entsprechend der Einteilung des niedersächsischen Landschaftsprogramms von 2021 befindet sich das Plangebiet in der naturräumlichen Region Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung. In Karte 1 ist das vorhandene Naturschutzgebiet (NSG) „Oldendorfer Moor“ als Schutzgut für die Biologische Vielfalt verzeichnet. Die Karte 2 „Schutzgüter Boden und Wasser“ stellt im Bereich des Löniger Mühlenbachs und des Bunner-Hamstruper Moorbachs ein „Prioritäres Gewässer zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie, Laich- und Aufwuchsgewässer, sowie überregionale Wanderrouten für die Fischfauna dar. Auf der Karte 3 „Schutzgut Landschaftsbild“

wird dargestellt, dass durch die Gemeinde Lastrup ein Fernradweg mit überregionaler Bedeutung führt. Im Bereich des Löninger Mühlenbachs handelt es sich um ein prioritäres Gewässer zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie, ein Laich- und Aufwuchsgewässer mit überregionalen Wanderwegen für die Fischfauna. Es wird die vorrangige Entwicklung und Wiederherstellung dargestellt. Das NSG „Oldendorfer Moor“ ist als Gebiet mit landesweiter Bedeutung für die Biologische Vielfalt ausgewiesen (Karte 4a). Die in das östliche Verfahrensgebiet hineinragenden Waldflächen gehören zum Verbund der Waldlebensräume für Arten mit großem Raumanspruch. Die im NSG „Oldendorfer Moor“ vorhandenen Waldflächen gehören zum Verbund der naturnahen Waldlebensräume (Karte 4b). Ein schmaler Korridor entlang des Löninger Mühlenbachs wird als schutzwürdiger Bereich mit landesweiter Bedeutung für die Schutzgüter Boden und Wasser sowie Kulturlandschaften, Landschaftsbild und Erholung beschrieben (Karte 5a). Entlang des Löninger Mühlenbachs wird ein schmaler Korridor als schutzwürdiger Bereich mit besonderen Anforderungen an Nutzungen gem. § 13 und ggf. § 34 sowie § 44 BNatSchG abgebildet (Karte 6).

Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Cloppenburg

Trotz des Alters des vorliegenden Landschaftsrahmenplans aus dem Jahr 1989 wird nachfolgend kurz auf die planungsrelevanten wesentlichen Inhalte für das Verfahrensgebiet hingewiesen.

Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes wird in den landwirtschaftlich genutzten Bereichen als „stark eingeschränkt“ (Wertstufe 4 von 4) eingestuft. Die besiedelten Bereiche werden als „eingeschränkt“ (Wertstufe 3 von 4) bewertet. Der überwiegende Anteil der im Verfahrensgebiet vorkommenden Wälder wird mit „mäßig eingeschränkt“ (Wertstufe 2 von 4) eingestuft. Für eine Teilfläche im nordwestlichen Randbereich bzw. für einen Großteil des bestehenden NSG wird die Wertstufe 1 vergeben. Hier wird die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes mit „wenig eingeschränkt“ bewertet (Karte 6: Arten- und Lebensgemeinschaften/Wichtige Bereiche).

In das nördliche und östliche Verfahrensgebiet ragen wichtige Bereiche für die Vielfalt, Eigenart und Schönheit. Die Art des wichtigen Bereiches wird mit den Landschaftstypen „Nadelwälder“, „Grünlandreiche Bach- und Flutniederungen“, „Strukturreiche Talräume“ sowie „Dünenlandschaften“ beschrieben (Karte 7: Vielfalt, Eigenart und Schönheit – wichtige Bereiche).

In Karte 9 werden die zuvor genannten Bereiche als schutzwürdiges Landschaftsschutzgebiet aufgeführt. Es handelt sich hierbei um die Nummern LWB 70: Löninger Mühlenbach und LWB 71: Hamstruper Fuhrenkamp und angrenzende Waldflächen.

Für einen schmalen Korridor entlang des Bunner-Hamstruper Moorbaches wird die Erhaltung und Entwicklung von Extensivgrünland als Maßnahme zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft in einem gegenwärtigen Defizitraum beschrieben (Karte 10: Maßnahmen). Weitere Maßnahmen werden nicht aufgeführt.

Aufgrund des Alters des aktuell noch geltenden Landschaftsrahmenplans aus dem Jahr 1989 führt der Landkreis Cloppenburg gerade eine Fortschreibung durch (Amtsblatt für den Landkreis Cloppenburg 3. Jahrgang Nr. 20 / 2024 zur Bekanntmachung des Entwurfs der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans zur Auslegung des Entwurfs vom 10.04.2024 bis einschließlich 24.05.2024). Dieser liegt als Entwurf mit Stand vom Januar 2024 vor und wurde auszugsweise von Seiten des Landkreises Cloppenburg bereitgestellt. Für das Verfahrensgebiet werden folgende Aussagen getroffen:

- Die vorkommenden Biotoptypen weisen überwiegend eine sehr geringe Bedeutung auf. Vereinzelt werden auch Biotoptypen mit einer mittleren bzw. hohen Bedeutung dargestellt (vorhandene Waldflächen). Das Naturschutzgebiet Oldendorfer Moor weist eine sehr hohe Bedeutung für den Tier-/Pflanzenartenschutz auf (hier: Amphibien, Farn- und Blütenpflanzen). Entlang des Löniger Mühlenbachs werden teilweise wertvolle Bereiche der Auen dargestellt (Karte 1: Arten und Biotope).
- In Karte 2 wird das o. g. Naturschutzgebiet zum Landschaftsbildtyp 1 (Laubwälder) gezählt, dass eine hohe bis sehr hohe Bedeutung für das Landschaftsbild aufweist. Ein schmaler Streifen nördlich und südlich des Löniger Mühlenbachs gehört zu einem Grünlandbereich der Bach- und Flussniederungen, der eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild aufweist. Im Bereich Hamstrup und angrenzender Umgebung wird Plaggensch aufgezogen. Zum Teil sind entlang der Flurstücksgrenzen Wallhecken verzeichnet.
- Rund um Hamstrup ist ein Suchraum für Plaggenschböden verzeichnet. Bei Norwegen wird ein landesweit seltener Boden dargestellt. Hoch-, Nieder- und Anmoore werden zum Teil im Bereich des Löniger Mühlenbachs dargestellt. Hier werden zudem auch Biotoptypen extremer Standorte, feuchte nasse Standorte (im Bereich des NSG) und Biotoptypen naturnaher Moore aufgezogen (Karte 3a: Besondere Werte von Böden).
- Überwiegend wird eine hohe Grundwasserneubildung (≥ 350 mm/a) und eine mittlere Grundwasserneubildung (≥ 150 - <350 mm/a) mit einer mittleren bis geringen Nitratauswaschungsgefährdung dargestellt. Für Teilflächen im Südwesten wird eine hohe Grundwasserneubildung und hohe Nitratauswaschungsgefährdung angegeben. Der Löniger Mühlenbach und auch der Bunner-Hamstruper-Moorbach sind als naturferne Bäche verzeichnet. Parallel zu diesen Bächen werden auch schmale Säume dargestellt, die als potenzieller Retentionsraum ohne Dauervegetation klassifiziert sind. Hier sind auch verordnete Überschwemmungsgebiete verzeichnet (Karte 3b: Wasser- und Stoffretention).
- Die Flächen entlang des Löniger Mühlenbachs und des Bunner-Hamstruper-Moorbachs gehören zu einem Niederungs- und Bachtalklima. Ein Großteil der an den Löniger Mühlenbach angrenzenden Flächen weist als Moorboden eine hohe bis sehr hohe Treibhausgasspeicherung auf. Gleichermaßen geht von diesem Moorboden aber auch sehr hohe Treibhausemissionen aus. Von den verteilt vorkommenden Wäldern geht eine Immissionsschutz- und Senkenfunktion (Ausgleichsraum) aus (Karte 4: Klima und Luft).
- Für das Naturschutzgebiet wird die Sicherung des Gebietes mit überwiegend sehr hoher Bedeutung für Arten und Biotope sowie die Verbesserung beeinträchtigter Teilbereiche angegeben. Zu erhaltende oder zu entwickelnde Biotopkomplexe sind hier Laubwälder und grünlandreiche Bach- und Flussniederungen. Im weiteren Verlauf des Löniger Mühlenbachs wird die Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit überwiegend hoher Bedeutung für Arten und Biotope und hoher bis sehr hoher Bedeutung für das Landschaftsbild, Boden/Wasser, Klima/Luft als auch die vorrangige Entwicklung und Wiederherstellung von Gebieten angegeben. Für die übrigen Flächen wird eine umweltverträgliche Nutzung mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter aufgeführt (Karte 5: Zielkonzept).
- Das bestehende Naturschutzgebiet wird als Schwerpunktraum für Artenhilfsmaßnahmen (in diesem Fall für Amphibien sowie Farn- und Blütenpflanzen) dargestellt. Die an dem Löniger Mühlenbach angrenzenden Flächen werden als schutzwürdiger Bereich (in diesem Fall als Landschaftsschutzgebiet) klassifiziert (Karte 6: Schutz, Pflege und Entwicklung).
- Entlang des Löniger Mühlenbachs wird ein Entwicklungskorridor des Offenlandes dargestellt. Dieser Bereich gehört gleichermaßen zum Funktionsraum des Halboffenlandes. Biotopverbundfunktion als Kernfläche stellen hier ebenfalls die Waldflächen dar. Für die in den übrigen Bereichen vorkommenden Waldflächen wird die Sicherung und Verbesserung bzw. eine sonstige Entwicklung angegeben (Karte 7: Biotopverbund).

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan der Gemeinde Lastrup in der Fassung von 1995 (Büro für Freiraumplanung 1995) trifft zum Verfahrensgebiet folgende Aussagen:

- Der überwiegende Anteil wird von einer grundwasserfernen, ebenen bis welligen Geest eingenommen. Hier kommen Braunerden und Pseudogley-Braunerden, örtlich Pseudogleye oder auch vereinzelt Podsol-Braunerden und Podsole vor. Ein schmales Band entlang des Löniger Mühlenbachs wird von Moor eingenommen. Hier kommen Niedermoore, stellenweise Anmoorgleye vor (Karte 2: Bodenkundliche Standortkarte).
- Rund um Hamstrup wird Plaggenesch dargestellt (Karte 4: Plaggenesche).
- Bei dem Plaggenesch handelt es sich um einen historisch bedeutsamen Bodentyp. Die vorkommenden Waldflächen weisen eine Schutzfunktion für das Klima auf. Zudem sind rund um Hamstrup kleinere Restwaldflächen vorhanden, die für die Landschaftsökologie, das Landschaftsbild und das Lokalklima von besonderer Bedeutung sind. Zudem werden die Flächenareale entlang der nördlichen und westlichen Verfahrensgebietsgrenze zu Bereichen mit hoher Grundwassergefährdung eingestuft. Zum Teil sind hier auch Bereiche mit sehr hoher Grundwasserneubildungsrate verzeichnet (Karte 15: Boden, Wasser, Klima, Luft).
- Folgende Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen werden für das Verfahrensgebiet aufgeführt:
 - Anlage weiterer gliedernder Gehölzstrukturen (Wallhecken, Windschutzstreifen, Feldgehölze), wobei standortgerechte, heimische Arten zu verwenden sind.
 - Kleinflächige Umwandlung von Acker in Grünland.
 - Sukzessiver Ersatz der standortfremden Gehölze (bis auf Kiefern-Altbestände) durch typische Laubholzarten des Stieleichen-Birkenwaldes.
 - Extensivierung der Grünlandnutzung (eingeschränkte Düngung).
 - Nutzungsverzicht in den Randbereichen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen zugunsten der Entwicklung von Saumbiotopen.
- Vereinzelt sind Wallhecken im Verfahrensgebiet verzeichnet.

2.2 Natürliche Grundlagen

Naturraum

Naturräumlich ist das Verfahrensgebiet der naturräumlichen Einheit „Cloppenburg Geest“ und der Untereinheit „Bakumer Geest“ zuzuordnen.

Boden

Im nördlichen Verfahrensgebiet dominieren tiefes Erdniedermoor und mittleres Erdniedermoor. Rund um Hamstrup dominieren mittlerer Plaggenesch. Entlang der südlichen Grenze überwiegen tiefer Gley und mittlerer Kolluvisol unterlagert von Gley. Weitere kleinflächig bzw. punktuell vorkommende Bodentypen sind der nachfolgenden Abbildung bzw. den darunter stehenden Erläuterungen zu entnehmen (Abb. 3).

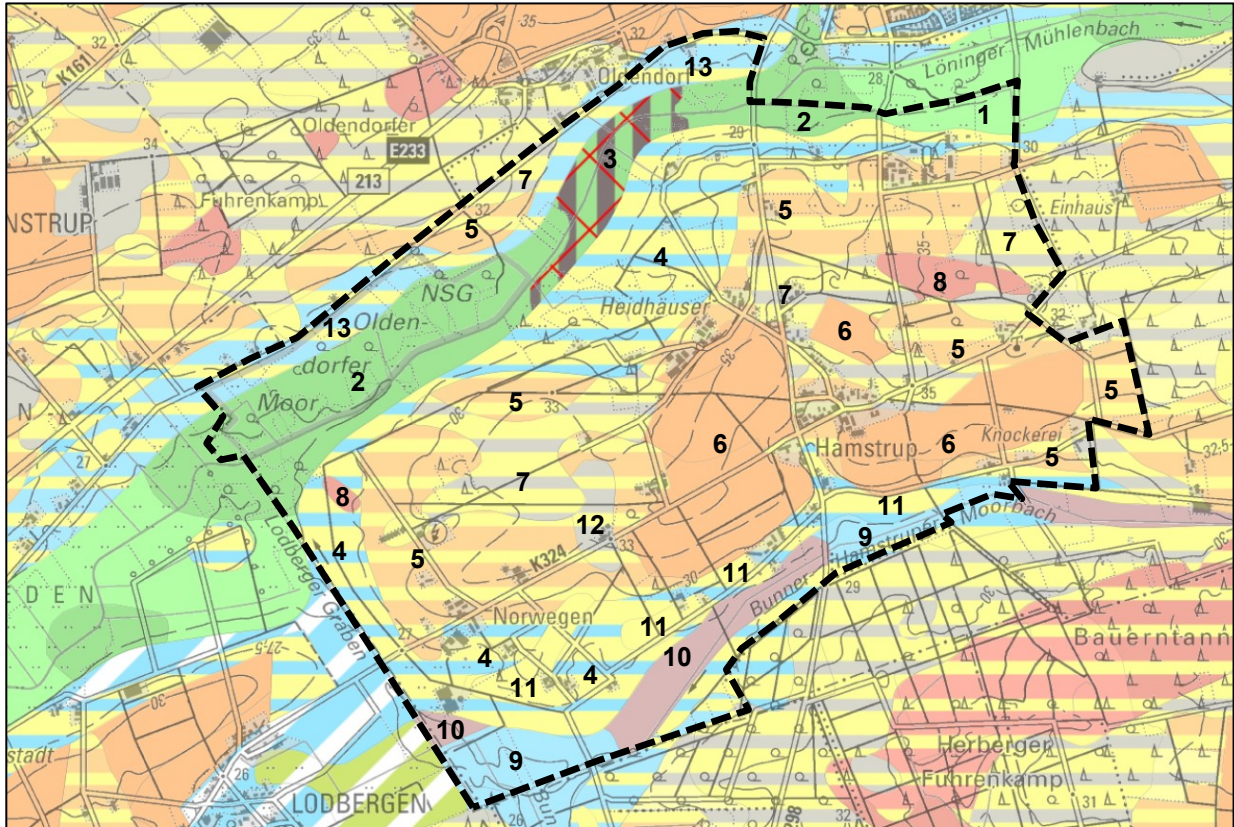


Abbildung 3: Auszug aus der Bodenkarte von Niedersachsen (BK50) mit Darstellung des Verfahrensgebietes (schwarz gestrichelte Linie) (Quelle: <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>)

1. Mittleres Erdniedermoor
2. Tiefes Erdniedermoor
3. Tiefes Erdniedermoor mit Sanddeckkultur
4. Mittlerer Gley-Podsol
5. Mittlere Pseudogley-Podsol-Braunerde
6. Mittlerer Plaggenesch
7. Mittlerer Pseudogley-Podsol
8. Sehr tiefer podsolierter Regosol
9. Tiefer Gley
10. Mittlerer Kolluvisol unterlagert von Gley
11. Mittlerer Podsol
12. Mittlerer Podsol-Pseudogley
13. Tiefer Podsol-Gley

Der Plaggenesch (Nr. 6) als Boden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung und der podsolierte Regosol (Nr. 8) als seltener Boden als auch der hineinragende Tiefe Gley (Nr. 9) im Südwesten als Boden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit sind als Suchräume für schutzwürdige Böden (BK50) dargestellt. Sulfatsaure Böden werden laut NIBIS-Kartenserver im Verfahrensgebiet nicht dargestellt.

Oberflächengewässer

Das Verfahrensgebiet wird in Richtung Westen über den Einhauser Bach, den Löniger Mühlenbach sowie den Bunner-Hamstruper Moorbach entwässert. Entlang der westlichen Verfahrensgrenze verläuft noch der Lodberger Graben, der in nördliche Richtung entwässert (NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ 2023).

Der Löniger Mühlenbach als auch der Bunner-Hamstruper Moorbach sind als Oberflächengewässer der Wasserrahmenrichtlinie verzeichnet. Der Löniger Mühlenbach ist als ein erheblich verändertes Gewässer einzustufen. Das ökologische Potenzial wird als „mäßig“ beschrieben. Der Bunner-Hamstruper Moorbach stellt ein künstliches Gewässer dar. Auch hier wird das ökologische Potenzial als „mäßig“ beschrieben (NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ 2023).

Grundwasser

Die Lage der Grundwasseroberfläche liegt im Verfahrensgebiet bei 22,5 m bis 30 m u. NHN. Das Schutzz Potenzial der Grundwasserüberdeckung liegt überwiegend im hohen Bereich. Für die nördlichen und westlichen Teilflächen liegt das Schutzz Potenzial der Grundwasserüberdeckung im geringen Bereich. Grundwasser ist gegen Befruchtungen mit potenziellen Schadstoffen, überall dort geschützt, wo gering durchlässige Deckschichten über dem Grundwasser die Versickerung behindern und wo große Flurabstände zwischen Gelände- und Grundwasseroberfläche eine lange Verweilzeit begünstigen, innerhalb der Stoffminderungsprozesse wirksam werden können (LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE 2023).

Klima

Die Gemeinde Lastrup befindet sich innerhalb der maritim-subkontinentalen Flachlandregion. Der maritime Einfluss zeigt sich in den hohen Herbst- und Winterniederschlägen. Das Niederschlagsmaximum im Juli und August ist Ausdruck eines schwachen kontinentalen Einflusses auf das Klima. Die durchschnittliche Niederschlagsmenge pro Jahr beträgt ca. 812 mm. Die mittlere Lufttemperatur beträgt 9 °C. Im Jahresgang schwanken die Tagesmittelwerte zwischen 0,5 °C im Januar und 17,5 °C im Juli. Die Windrichtung ist zu 40 % Südwest oder West, und auch die Starkwinde kommen vorwiegend aus westlicher Richtung. Die Ostwinde bilden mit 15 % ein sekundäres Maximum. Die winterlichen Inversionswetterlagen sind häufig mit schwachen Ostwinden verbunden. Die potenzielle Verdunstung beläuft sich auf 450 – 650 mm/a (BÜRO FÜR FREIRAUMPLANUNG 1995).

Biotope, Tier- und Pflanzenwelt

Die nachfolgende Beschreibung des Verfahrensgebietes erfolgt auf der Grundlage vorliegender naturschutzfachlicher Grundlagen (GIS Geodaten Landkreis Cloppenburg, Umweltkartenserver des Nds. Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz):

Biotoptypen/Pflanzenwelt

Im Verfahrensgebiet befinden sich insgesamt vier nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope (vgl. Kap. 2.3.1). Diese befinden sich allesamt im südlichen Nahbereich des bestehenden Naturschutzgebietes. Zwei dieser Biotope sind gleichzeitig auch als Waldflächen gekennzeichnet. Zur Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans des Landkreises Cloppenburg wurde auch eine Biotoptypenkartierung durchgeführt. Demnach wird der überwiegende Anteil der Flächen von intensiv genutztem Acker (Sandacker) eingenommen. Entlang des Löniger Mühlenbachs im Norden

kommen neben Mooräckern auch vermehrt noch Grünländer (überwiegend Intensivgrünland) und Waldflächen (u. a. Erlen-Bruchwald, Birken- und Kiefern-Bruchwald, Erlen- und Eschenwald der Auen und Quellbereiche, Sonstiger Nadelforst) vor. Vermehrt nordwestlich von Hamstrup aber auch vereinzelt im übrigen Verfahrensgebiet verlaufen entlang der Flurstücksgrenzen auch nach § 22 Abs. 3 NNatSchG i. V. m. § 29 BNatSchG geschützte Wallhecken. Rund um die Ortslage von Hamstrup als auch vereinzelt im südlichen Verfahrensgebiet kommen auch weitere kleine Sonstige Nadelforste vor.

Zum Teil kommen auch Kompensationsflächen vor, die entweder Bauleitplanungen oder landwirtschaftlichen Bauvorhaben zuzuordnen sind. Die größte Fläche befindet sich am nordöstlichen Verfahrensgebietsrand. Die anderen Flächen verteilen sich auf das übrige Verfahrensgebiet.

Für den Naturschutz wertvolle Bereiche in Niedersachsen (landesweite Biotopkartierung)

Nach dem Umwelt-Kartenserver des niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen Klimaschutz sind für das Verfahrensgebiet gegenwärtig nach der landesweiten Biotopkartierung lediglich im Bereich des bestehenden Naturschutzgebietes vier für den Naturschutz wertvollen Bereiche von landesweiter Bedeutung gemeldet. Es handelt sich hierbei durchgehend um Waldflächen (Erlen-Bruchwald, Birken- und Kiefern-Bruchwald).

Für die westliche Teilfläche des Naturschutzgebietes mit mehreren Teichen wird ein wertvoller faunistischer Bereich mit „Status offen“ dargestellt. Das Gleiche gilt für den östlich der K 298 gelegenen Abschnitt des Löniger Mühlenbachs.

Für den Naturschutz wertvolle Bereiche in Niedersachsen (Fauna, Brut- und Gastvögel)

Für die westliche Teilfläche des Naturschutzgebietes mit mehreren Teichen wird nach dem Umwelt-Kartenserver ein wertvoller faunistischer Bereich mit „Status offen“ dargestellt. Das Gleiche gilt für den östlich der K 298 gelegenen Abschnitt des Löniger Mühlenbachs. In das südwestliche Verfahrensgebiet ragt ein Flächenareal, das für Brutvögel ebenfalls den „Status offen“ darstellt (Bewertungszeitraum 2010 (ergänzt 2013)).

Fledermäuse

Aktuelle Kartierungen zu dieser Faunagruppe liegen für das Verfahrensgebiet nicht vor. Nach einem vorliegenden faunistischen Fachbeitrag des Büros Sinning aus dem Jahr 2023, bei dem das potenzielle Artenspektrum der Fledermäuse für eine Hofstelle einschließlich angrenzender intensiv landwirtschaftlich genutzter Ackerflächen im Gemeindegebiet von Lastrup beschrieben wurde, konnten bis zu elf Fledermausarten (darunter u. a. Abendsegler, Breitflügel-, Zwerg-, Rohr-, Wasserfledermaus) nachgewiesen werden.

Amphibien/Kriechtiere

Aktuelle Kartierungen zu dieser Faunagruppe liegen nicht vor. Von 19 in Niedersachsen und Bremen vorkommenden Amphibienarten stehen 11 (58 %) auf der Roten Liste: zwei sind „Vom Aussterben bedroht“, vier „Stark gefährdet“, vier „Gefährdet“ und bei einer liegt eine „Gefährdung unbekannten Ausmaßes“ vor. Drei weitere Arten stehen auf der „Vorwarnliste“, fünf sind „Ungefährdet“.

Von den sieben ursprünglich in Niedersachsen vorkommenden Reptilienarten stehen fünf (71 %) auf der Roten Liste: eine ist „Ausgestorben“, zwei sind „Stark gefährdet“ und zwei „Gefährdet“. Eine weitere Art steht auf der „Vorwarnliste“, eine Art ist „Ungefährdet“. Die Mauereidechse wird als künstlich angesiedelte, aber inzwischen in Niedersachsen etablierte Neubürgerin nicht bewertet.

Libellen

Auch zu den Libellen liegen keine Bestandskartierungen jüngerer Datums vor. Bislang wurden in ganz Niedersachsen und Bremen 73 Libellenarten nachgewiesen.

Landschaftsbild

Das Verfahrensgebiet befindet sich vollständig in der Cloppenburger Geest. Diese ist eine weitgehend offene, wenig strukturierte Landschaft, die stark landwirtschaftlich genutzt wird. Die Geest weist eine geringe Reliefenergie und einen sehr geringen Waldanteil auf. Auf fast 80 % der Fläche wird Ackerbau betrieben.

Die für das Landschaftsbild wertvollsten Bereiche befinden sich entlang des Löniger Mühlenbachs. Hier wird das Landschaftsbild vorwiegend von grünlandreichen Bach- und Flussniederungen geprägt, die eine hohe Bedeutung (Wertstufe IV von V) aufweisen. Im Bereich des Naturschutzgebietes „Oldendorfer Moor“ werden Laubwälder dargestellt, die eine hohe bis sehr hohe Bedeutung aufweisen. Im zentralen und südöstlichen Verfahrensgebiet wird Plaggenesch als prägendes und erlebniswirksames Landschaftsbildelement dargestellt. Mit Ausnahme des südwestlichen Verfahrensgebietes kommen vereinzelt noch Wallhecken als prägende und erlebniswirksame Landschaftsbildelemente vor. Die intensiv landwirtschaftlich genutzten Bereiche, die in dem Verfahrensgebiet überwiegen, werden als Defiziträume beschrieben und weisen lediglich eine (sehr) geringe Bedeutung auf.

2.3 Besonderem Schutz unterliegende Teile des Verfahrensgebietes

2.3.1 Naturschutzrecht

Schutzgebiete

Im nordwestlichen Randbereich befindet sich das Naturschutzgebiet „Oldendorfer Moor“ (NSG WE 200). Weitere Schutzgebiete wie Natura 2000 Gebiete, Landschaftsschutzgebiete und / oder Naturdenkmale existieren nicht im Verfahrensgebiet oder der angrenzenden Umgebung.

Gesetzlich geschützte Biotope

Im Verfahrensgebiet befinden sich vier gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope (LANDKREIS CLOPPENBURG 2024):

- GB-CLP 3212/93 - Waldfläche, Gesamtgröße: 4.975 m²,
- GB-CLP 3212/91 - 2 Teilflächen – davon eine Waldfläche, Größe: 19.459 m²,
- GB-CLP 3213/110 - 1.312 m²,
- GB-CLP 3212/84: - Größe: 1.098 m²

Kompensationsflächen

Im Verfahrensgebiet der geplanten Flurbereinigung Hamstrup befinden sich mehrere ausgewiesene Kompensationsflächen. Diese sind in der Karte zu den NGG dargestellt (LANDKREIS CLOPPENBURG 2024).

Wallhecken

Verteilt im Verfahrensgebiet befinden sich mehrere Wallhecken. Diese befinden sich vorwiegend im nördlichen und zentralen Gebiet (LANDKREIS CLOPPENBURG 2024).

Niedersächsisches Fließgewässerschutzsystem und Wasserrahmenrichtlinie

Sowohl der Löniger Mühlenbach als auch der Bunner-Hamstruper Moorbach gehören zu den für die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) relevanten Fließgewässern. Beide Gewässer gehören zu den natürlichen, erheblich veränderten und künstlichen Fließgewässern. Der ökologische Zustand wird mit „mäßigem Potenzial“ bewertet. Der chemische Zustand wird mit „nicht gut“ bewertet (Umwelt-Kartenserver).

Wasserwirtschaftliche Planungen

Für das Verfahrensgebiet sind gegenwärtig keine wasserwirtschaftlichen Planungen bekannt.

2.3.2 Wasserrecht

Im Verfahrensgebiet wurden keine wasserrechtlichen Festsetzungen getroffen.

2.3.3 Denkmalrecht

Im Bereich des geplanten Flurbereinigungsgebietes Hamstrup befinden sich nach Auskunft des Landkreises Cloppenburg keine Baudenkmäler. Allerdings sind im Verfahrensgebiet insgesamt sechs Bodendenkmäler verzeichnet. Es handelt sich dabei um fünf Celtic – Fields und ein Standort von Hügelgräbern. In diesem Zusammenhang wird auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517), sowie die Änderung vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135) §§ 2, 6, 13 und 14 verwiesen, wonach eine Genehmigung der Denkmalschutzbehörde erforderlich ist, wenn Erdarbeiten an einer Stelle vorgenommen werden, wo Funde vermutet werden. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.

2.4 Situation der Landwirtschaft

Der Strukturwandel in der Landwirtschaft, gekennzeichnet durch eine verringernde Zahl an landwirtschaftlichen und gleichzeitig wachsenden Betriebsgrößen setzt sich bundesweit weiter fort, hat sich aber verlangsamt. In Deutschland bewirtschafteten 2020 rund 262.800 landwirtschaftliche Betriebe rund 16,6 Millionen Hektar landwirtschaftlich genutzte Fläche. Der Strukturwandel in der Landwirtschaft setzte sich weiter fort, er hat sich aber verlangsamt. Die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe verringerte sich zwischen den Jahren 2010 und 2020 um insgesamt rund 36.400 Betriebe. Das entspricht einer jährlichen Abnahmerate von rund 1,3 %. Die durchschnittliche Flächenausstattung je Betrieb betrug 2020 rund 63 Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche im Vergleich zu 60 Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche im Jahr 2016 und 56 Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche im Jahr 2010 (Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL 2022)).

Im Landkreis Cloppenburg ist die Landwirtschaft immer noch ein wichtiger Wirtschaftsfaktor, dessen Bedeutung aber zunehmend durch Betriebsaufgaben infolge des grundlegenden Strukturwandels in der Landwirtschaft abnimmt. So hat sich die Zahl der Haupterwerbsbetriebe im Landkreis Cloppenburg von 2.010 im Jahr 2010 auf 1.758 im Jahr 2016 auf 1.609 im Jahr 2020 reduziert.

Die Gesamtfläche für die landwirtschaftliche Nutzung ist im Landkreis Cloppenburg und auch in der Gemeinde Lastrup ebenfalls rückläufig. Die landwirtschaftliche Fläche nahm im Zeitraum von

2016 bis 2020 im Landkreis Cloppenburg von 95.505 ha auf 95.359 ha ab. Die landwirtschaftlichen Betriebe im Landkreis Cloppenburg beliefen sich im Jahr 2020 auf insgesamt 1.609, die eine landwirtschaftliche Fläche von 95.359 ha bewirtschafteten.

Tabelle 1 stellt die Veränderungen der Betriebszahlen und der landwirtschaftlichen Flächen im betrachteten Zeitraum für den Landkreis Cloppenburg und der Gemeinde Lastrup dar (LANDESAMT FÜR STATISTIK NIEDERSACHSEN 2023).

Tabelle 1: Veränderung der Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe und landwirtschaftlichen Flächen

	Landwirtschaftliche Betriebe (Stk.)			Landwirtschaftliche Fläche (ha)		
	2010	2016	2020	2010	2016	2020
Landkreis Cloppenburg	2.010	1.758	1.609	93.577	95.505	95.359
Gemeinde Lastrup	146	129	119	6.635	6.465	6.377

Starke Veränderungen sind innerhalb des Landkreises Cloppenburg auch in Bezug auf die Hauptflächennutzungen, Acker und Dauergrünland, zu erkennen. Während die Größe der bewirtschafteten Ackerflächen im Landkreis Cloppenburg von 2010 bis 2020 um rund 13.745 ha zugenommen hat, ging die bewirtschaftete Dauergrünlandfläche im gleichen Zeitraum um rund 77 ha zurück. In der Gemeinde Lastrup sank allerdings der Anteil des Ackerlandes und des Dauergrünlandes (Tabelle 2).

Tabelle 2: Flächen und Betriebe mit Ackerflächen und Dauergrünland

	Ackerflächen (ha) (in Klammern Zahl der Betriebe)			Dauergrünland (ha) (in Klammern Zahl der Betriebe)		
	2010	2016	2020	2010	2016	2020
Landkreis Cloppenburg	81.614 (1.874)	83.460 (1.644)	95.359 (1.609)	11.590 (1.315)	11.722 (1.259)	11.513 (1.175)
Gemeinde Lastrup	5.873 (140)	5.639 (123)	5.703 (113)	753 (108)	823 (96)	671 (91)

Der Strukturwandel hat auch im Landkreis Cloppenburg und in der Gemeinde Lastrup in den Jahren 2010 bis 2020 zu einer deutlichen Abnahme der landwirtschaftlichen Betriebe geführt. Auffällig ist die Zunahme der Betriebe, die Größen von über 100 ha aufweisen (Tabelle 3) (LANDESAMT FÜR STATISTIK NIEDERSACHSEN 2023).

Tabelle 3: Betriebsgrößenstruktur im Landkreis Cloppenburg und der Gemeinde Lastrup

		unter 10 ha	10 – 50 ha	50 – 100 ha	über 100 ha
Landkreis Cloppenburg	2010	293 Betriebe	1.032 Betriebe	517 Betriebe	169 Betriebe
	2016	253 Betriebe	827 Betriebe	453 Betriebe	226 Betriebe
	2020	246 Betriebe	713 Betriebe	391 Betriebe	260 Betriebe
Gemeinde Lastrup	2010	19 Betriebe	73 Betriebe	44 Betriebe	10 Betriebe
	2016	14 Betriebe	63 Betriebe	40 Betriebe	12 Betriebe
	2020	18 Betriebe	54 Betriebe	31 Betriebe	16 Betriebe

Die Landwirtschaft besitzt aber nicht nur eine Bedeutung für die Produktion von Nahrungsmitteln, sondern dient der Erhaltung und Pflege der heutigen Kulturlandschaft, belebt den ländlichen Raum und leistet wichtige Beiträge zum Natur- und Umweltschutz (z. B. Grünlandnutzung als Wiesenvogellebensraum, Bereitstellung von Kompensationsflächen bspw. im Zusammenhang mit Nutzungsextensivierungen).

Die Landwirtschaft sieht sich zunehmender Konkurrenz um die bewirtschafteten Flächen ausgesetzt. Trotz der im Baugesetzbuch verankerten Privilegierung der landwirtschaftlichen Nutzung, führen vielfältige Ansprüche an die Landnutzung (Bedarf an Kompensationsflächen, Siedlungsentwicklung usw.) immer häufiger zu Nutzungskonflikten und im Falle von Umnutzungen zu einem dauerhaften Verlust an landwirtschaftlichen Produktionsflächen. Von Schutzgebietsausweisungen betroffene landwirtschaftliche Flächen sind oft von weitreichenden Nutzungsaufgaben bzw. -einschränkungen betroffen.

3. Planungsgrundsätze für die Gestaltung des Verfahrensgebietes

3.1 Land- und forstwirtschaftliche Nutzung

Im Verfahrensgebiet wird der Großteil der Flächen als Acker und Grünland bewirtschaftet, dagegen treten Wald/Gehölzflächen, Straßen/Wege und Gewässer flächenmäßig stark zurück.

Im Rahmen des Landmanagements sollen zukunftsorientierte Wirtschaftswege, welche den Anforderungen moderner Maschinen entsprechen und durchgängige Transporte und Erschließung sicherstellen, realisiert werden. Dies führt zu einer Reduzierung des Arbeitszeitbedarfs und zur Senkung der Betriebskosten. Die Wirtschaftlichkeit der Betriebe soll zudem durch eine Optimierung der Bewirtschaftungseinheiten verbessert werden.

Die Gemeinde Lastrup und die UNB des Landkreises befürworten das Verfahren.

Generelles Ziel der Bodenordnung ist die Zusammenlegung zersplitterten Grundbesitzes. Hierbei sind die natürlichen örtlichen Gegebenheiten, wie z.B. naturnah ausgeprägte Gewässerstrukturen, extensiv genutzten Feucht- und Nassgrünlandflächen zu berücksichtigen.

In welchen Umfang es im weiteren Planungsprozess erforderlich werden kann, Wirtschaftsflächen zusammenzulegen oder Kompensationsflächen zu arrondieren, kann derzeit noch nicht quantifiziert werden. Im Falle von Flächenzusammenlegungen ist dem Erhalt wertvoller und geschützter Biotopstrukturen besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

3.2 Ländliche Straßen und Wege

Die Haupteerschließungsstraße für den überörtlichen und örtlichen Verkehr stellen die Bunner- und die Lodberger Straße dar.

Die innere Erschließung des Verfahrensgebietes ist durch ein Netz von Wirtschaftswegen gegeben. Ein Großteil der Straßen und Wege ist für die heute in der Landwirtschaft üblichen Achslasten nicht mehr ausreichend tragfähig und weist darüber hinaus erhebliche Schäden auf, die die landwirtschaftliche aber auch touristische Nutzung einschränken.

Eine grundsätzliche Veränderung der vorhandenen Erschließungsstruktur ist nicht geplant. Die Wegebaumaßnahmen werden zum Großteil auf vorhandenen, befestigten Trassen (Bituminöse Decke, Pflaster) durchgeführt. Nur am westlichen Rand des Verfahrensgebietes soll der Wegeabschnitt „Die Witten“ aufgehoben werden und westlich davon eine Neutrassierung entlang des Lodberger Grabens vorgesehen werden.

Alle Wegebaumaßnahmen erfolgen mit einer bituminösen Wegedecke und in einer Wegebreite zwischen 3,0 m und 5,5 m. Eine Ausnahme bildet die geplante Neutrassierung „Am Lodberger Graben“, die als Decke ohne Bindemittel (DoB) ausgebaut werden soll.

3.3 Wasserbauliche Anlagen

Im Rahmen der Flurbereinigung sind zurzeit keine detaillierten Gewässerbaumaßnahmen an den vorhandenen klassifizierten Gewässern geplant. Langfristiges Ziel ist es aber Teilabschnitte des Löniger Mühlenbachs wieder naturschutzfachlich aufzuwerten durch bspw. Uferabflachungen. Sollte sich im Zuge der Planungen herausstellen, dass am Gewässernetz Änderungen erforderlich sind, werden diese ggf. im Rahmen der Aufstellung des Planes nach § 41 FlurbG behandelt.

3.4 Planinstandsetzungsmaßnahmen

Art und Umfang von Planinstandsetzungsmaßnahmen zur Herbeiführung einer wertgleichen Abfindung nach § 44 FlurbG (z. B. Dränung, Umbruch) werden erst mit der späteren Flächenneueordnung bekannt sein und sind noch nicht konkretisierbar.

3.5 Naturschutz und Landschaftspflege

Eingriffsregelung und Kompensationsmaßnahmen

Durch Wegebaumaßnahmen und Planinstandsetzungsmaßnahmen können je nach Art und Umfang des Vorhabens Eingriffe in Natur und Landschaft verursacht werden. Daher ist für die einzelnen Maßnahmen zu prüfen, ob diese die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können und somit ein Eingriffstatbestand gemäß § 14 BNatSchG vorliegt. Für diese Maßnahmen ist die Eingriffsregelung gemäß §§ 13-17 BNatSchG nach der Leitlinie Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz anzuwenden. Dabei ist insbesondere das Vermeidungsgebot zu beachten. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

Nach einer ersten Abschätzung können die geplanten Wegebaumaßnahmen zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Arten/Biotop, Boden und Landschaft führen, z. B. durch:

- Die Beseitigung oder Beeinträchtigung von Biotopen wie z. B. Wegesäume und Gräben,
- die Beeinträchtigung von Brut- und Gastvogellebensräumen,
- die zusätzliche Bodenversiegelung, z. B. Ausbau unbefestigter Wege, Anlage von Ausweichstellen, Befestigung von Wegeseitenstreifen.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Klimas können auch mit Blick auf § 13 KSG und § 3 NKlimaG bereits zu diesem frühen Planungszeitpunkt ausgeschlossen werden, da der Wegebau auf vorhandener Trasse erfolgen soll und die geplanten Gestaltungsmaßnahmen durch Änderungen der Flächennutzung und Vegetationsbedeckung kleinflächig positiv wirken werden.

Die detaillierte Ermittlung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie die Planung erforderlicher Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation von Beeinträchtigungen erfolgt im Rahmen der Aufstellung des Planes nach § 41 FlurbG.

Gestaltungsmaßnahmen

Zur Umsetzung ökologischer Ziele sind im Verfahrensgebiet mehrere Gestaltungsmaßnahmen geplant, die dem Gewässer-, Biotop- und Artenschutz dienen. Die Einzelmaßnahmen werden in Kapitel 4.3 beschrieben.

Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG

Projekte sind gemäß § 34 (1) BNatSchG vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Innerhalb des Verfahrensgebietes befinden sich keine Natura 2000-Schutzgebiete. Auch grenzen keine Natura 2000-Gebiete an. Von daher bedarf es keiner Verträglichkeitsprüfung.

Artenschutz

Über die Eingriffsregelung hinaus sind im Rahmen der Aufstellung des Planes nach § 41 FlurbG artenschutzrechtliche Belange gemäß § 44 BNatSchG in Absprache mit der Naturschutzbehörde zu beachten.

3.6 Freizeit und Erholung

Die Lodberger Straße und die Bunner Straße verfügen über parallel verlaufende gut ausgebaute Radwege.

Bei den Wegeausbauplanungen im Verfahrensgebiet der Flurbereinigung Hamstrup werden die Belange des Radtourismus berücksichtigt. Denkbar sind in diesem Zusammenhang auch gezielte Maßnahmen zum gelenkten Naturschutztourismus. Konkrete Planungen bestehen zurzeit nicht.

4. Erläuterungen zu einzelnen Anlagen

4.1 Allgemeine Angaben

In der Karte zu den Neugestaltungsgrundsätzen sind die Maßnahmen dargestellt, die nach dem derzeitigen Planungsstand im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens umgesetzt werden sollen.

4.2 Ländliche Straßen und Wege

Die geplanten Wegebaumaßnahmen sind aufgrund bestehender, teils erheblicher Fahrbahnschäden und zur Anpassung des Wegenetzes und die gestiegenen Achslasten moderner landwirtschaftlicher Fahrzeuge mit einer ausreichenden Erhöhung der Tragfähigkeit erforderlich. Die Wege dienen in erster Linie der ausreichenden Erschließung der Anlieger. Des Weiteren ist die multifunktionale Nutzung des Wegenetzes in einer umfassenden Wegenetzanalyse berücksichtigt worden.

Die Planung beinhaltet zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Einzelheiten, wie z. B. Fahrbahnverbreiterungen in engen Kurvenbereichen, die Anlage von Ausweichstellen zur Erleichterung des Begegnungsverkehrs und die nötigen Vorkehrungen bei Störungen der Oberflächenentwässerung an Wegen sowie die erforderlichen Erneuerungen von Querdurchlässen. Die nachstehend aufgeführten Wege sollen ausgebaut werden (Tabelle 4).

Tabelle 4: Maßnahmen im Wegebau (Quelle: Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Oldenburg).

Nr.	Straßenname	Länge (m)	Breite (m)	Wegekörper (in m)	Ausbauart
101.10	Kentrup	20	5,5	23,0-7,0	Asphalt
101.20	Kentrup	10	3,0-5,5	7,0-7,5	Asphalt
101.30	Kentrup	308	3,0	7,0-7,8	Asphalt
101.40	Kentrup	312	3,0	6,0-7,8	Asphalt
102.10	Osterfeld	735	3,0	10,0-6,5	Asphalt
103.10	Frochts	710	3,5	10,0-11,5	Asphalt
104.10	Auf der Trift	145	3,0	9,0-11,5	Asphalt
105.10	Kleine Heide	20	5,5	8,0-6,0	Asphalt
105.20	Kleine Heide	10	3,0-5,5	7,5-6,5	Asphalt
105.30	Kleine Heide	1.335	3,0	10,5-5,5	Asphalt
106.10	Zur Steinfurt	750	3,0	10,5-7,0	Asphalt

Nr.	Straßenname	Länge (m)	Breite (m)	Wegekörper (in m)	Ausbauart
106.20	Zur Steinfurt	85	3,0	8,0-7,5	Asphalt
107.10	Zur Heide (Hofanbindung)	56	3,0	11,0	Asphalt
108.10	Alter Schulweg	30	3,0	11,0	Asphalt
109.10	Voßberg (Hofanbindung)	138	3,0	10,5	Asphalt
110.10	Riehen	20	5,5	13,0-14,0	Asphalt
110.20	Riehen	10	3,0-5,5	13,0-14,0	Asphalt
110.30	Riehen	1.380	3,0	13,0-14,0	Asphalt
111.10	Hagenmoor	360	3,0	11,0-7,0	Asphalt
112.10	Hagenmoor (Hofanbindung)	20	5,5	11,0-10,0	Asphalt
112.20	Hagenmoor (Hofanbindung)	10	3,5-5,5	11,0-10,0	Asphalt
112.30	Hagenmoor (Hofanbindung)	340	3,5	11,0-10,0	Asphalt
113.10	Am Lodberger Graben - Neutrassierung	320	3,0	13,0-11,0	Decke ohne Bindemittel
113.20	Am Lodberger Graben - Neutrassierung	1.190	3,0	7,0	Decke ohne Bindemittel
Summe der Ausbaulängen im Wegebau		8.314			

E.Nr. 101.10, 101.20, 101.30 und 101.40

Der Weg „Kentrup“ verläuft im nordöstlichen Verfahrensgebiet und stellt eine Verbindung zwischen der „Bunner Straße“ (K298) und dem „Osterbäkeweg“ dar. Dieser soll in vier Abschnitten ausgebaut werden. Die Abschnitte 101.10 und 101.20 belaufen sich lediglich auf eine Ausbaulänge von 20 m bzw. 10 m. Der dritte Abschnitt nimmt eine Ausbaulänge von 308 m ein. Der vierte Abschnitt wird insgesamt auf 312 m ausgebaut, wobei die Fahrbahnbreite jeweils 3,0 m betragen soll. Der Ausbau erfolgt in Asphalt.

E.Nr. 102.10

Der Weg „Osterfeld“ verbindet den „Osterbäkeweg“ mit der „Stormstraße“ bzw. dem Weg „Einhäus“. Von diesem Weg werden mehrere auf der Nordseite befindlichen Höfe erschlossen. Dieser soll auf einer Länge von 735 m ausgebaut werden. Die Fahrbahnbreite soll zukünftig 3,00 m betragen. Der Ausbau soll in Asphalt erfolgen.

E.Nr. 103.10

Der zum Ausbau geplante Weg „Frochts“ verbindet den Weg „Osterhauk“ mit dem Weg „Knockerei“. Dieser verläuft zum Teil entlang der südöstlichen Verfahrensgebietsgrenze. Der Ausbau soll auf einer Gesamtlänge von 710 m und in einer Breite von 3,5 m in Asphalt erfolgen.

E.Nr. 104.10

Der Wegeabschnitt „Auf der Trift“ wird größtenteils von Waldflächen begrenzt und gehört zur Siedlungslage von Hamstrup. Dieser Weg verbindet den „Eichenkamp“ mit dem weiter östlich gelegenen „Voßacker“. Dieser soll auf einer Länge von 145 m und einer Breite von 3,0 m in Asphalt ausgebaut werden.

E.Nr. 105.10, 105.20 und 105.30

Der zum Ausbau vorgesehene Weg „Kleine Heide“ befindet sich nordwestlich von Hamstrup und verbindet den Weg „Zur Heide“ mit der Bunner Straße. Ein Ausbau ist in drei Abschnitten geplant. Abschnitt 1 beläuft sich auf 20 m und der Abschnitt 2 auf 10 m. Der dritte Abschnitt soll auf einer Gesamtlänge von 1.335 m und einer Breite von 3,0 m ausgebaut werden. Jeder Abschnitt soll in Asphalt erfolgen.

E.Nr. 106.10 und 106.20

Der Weg „Zur Steinfurt“ befindet sich westlich von Hamstrup. Im Osten beginnt der geplante Ausbau im Einmündungsbereich zum Weg „Zur Heide“. Im auszubauenden Wegeabschnitt werden insgesamt drei Grundstücke erschlossen. Dieser soll auf einer Länge von 750 m und 85 m und einer Breite von 3,0 m in Asphalt ausgebaut werden.

E.Nr. 107.10

Hierbei handelt es sich um den Weg „Zur Heide“, von dem in diesem kurzen Abschnitt ein Grundstück erschlossen wird. Ein Ausbau ist auf einer Länge von 56 m und einer Breite von 3,0 m in Asphalt vorgesehen.

E.Nr. 108.10

Der Weg „Alter Schulweg“ befindet sich in der Ortslage von Hamstrup und soll auf einer Länge von 30 m und einer Breite von 3,0 m in Asphalt ausgebaut werden.

E.Nr. 109.10

Der Wegeabschnitt „Voßberg“ verbindet die „Lodberger Straße“ mit dem westlich gelegenen Weg „Hagenmoor“. Insgesamt soll der Ausbau auf einer Länge von 138 m und einer Breite von 3,0 m in Asphalt erfolgen.

E.Nr. 110.10, 110.20 und 110.30

Der Weg „Riehen“ befindet sich im südlichen Verfahrensgebiet und verbindet den Weg „Hagenmoor 1“ mit der „Bunner Straße“. Abschnitt 1 beläuft sich lediglich auf eine auszubauende Länge von 20 m während Abschnitt 2 lediglich auf einer Länge von 10 m ertüchtigt werden soll. Die Gesamtausbaulänge des Abschnittes 3 beträgt 1.380 m in einer Breite von 3,0 m. Alle Abschnitte sollen weiterhin in Asphalt befestigt werden.

E.Nr. 111.10

Der Wegeabschnitt „Hagenmoor 1“ grenzt östlich an den Weg „Riehen“ an. Von diesem werden zwei Hofstellen erschlossen. Die Ausbaulänge beträgt 360 m bei einer Breite von 3,0 m. Dieser soll ebenfalls asphaltiert werden.

E.Nr. 112.10, 112.20 und 112.30

Ein zweiter Wegeabschnitt mit der Bezeichnung „Hagenmoor (Hofanbindung)“ mündet im Norden in die „Lodberger Straße“. Von diesem werden insgesamt zwei Hofstellen erschlossen. Abschnitt 1 beinhaltet einen Ausbau auf einer Länge von 20 m und einer Breite von 5,5 m und Abschnitt 2 lediglich auf 10 m und einer Breite von bis zu 5,5 m. Abschnitt 3 soll auf einer Gesamtausbaulänge von 340 m bei einer Breite von 3,5 m asphaltiert werden.

E.Nr. 113.10 und 113.20

Bei der Entwurfsnummer 113.20 handelt es sich um eine Neutrassierung entlang des Lodberger Grabens auf einer Länge von 1.190 m und einer Breite von 3,0 m. Ein zweiter Abschnitt (113.10) befindet sich nördlich vom ersten Abschnitt. Dieser soll auf einer Länge von 320 m und einer Breite von 3,0 m ausgebaut werden. Beide Abschnitte sollen eine Decke ohne Bindemittel erhalten.

4.3 Landschaftsgestaltende Anlagen

Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen für die geplanten Wegebaumaßnahmen der Teilnehmergeinschaft werden formal erst im Rahmen der Aufstellung des Planes nach § 41 FlurbG festgelegt.

Folgende Gestaltungsmaßnahmen sind in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde des Landkreises Cloppenburg und den verschiedenen Maßnahmenträgern der Neugestaltungsgrundsätze geplant:

E.Nr. 500: Pflanzung von zwei Windschutzhecken

Es handelt sich um einen Bereich mit hoher Winderosionsgefährdung gemäß NIBIS-Kartenserver. Im Nordwesten zwischen dem Weg „Zur Steinfurt“ und einer bestehenden Wallhecke sowie in einem zweiten Abschnitt zwischen dem Weg „Witten“ und der „Lodberger Straße“ sollen Windschutzhecken mit standortgerechten, gebietseigenen Bäumen und Sträuchern in einer Mindestbreite von 3,0 m angelegt werden. Der Pflanzabstand sollte i. d. R. ca. 1,00 m zwischen den Reihen sowie ca. 1,00 m in der Reihe betragen. Die Pflanzung erfolgt im Dreiecksverband in der Vegetationsruhe.

Neben der landschaftlichen Einbindung und der Schutz- bzw. Begrenzungsfunktionen weist eine standorttypische Gehölzvegetation (Kombination Bäume/Sträucher) einen hohen faunistischen Wert auf. Eine Vielzahl von biotoptypischen Vogelarten nutzen diese Biotope als Ansitz- und Singwarte sowie als Brutmöglichkeit. Weiterhin haben verschiedene Wirbellose und auch Amphibienarten ihren Haupt- oder Teillebensraum im Bereich von Gehölzen und Gebüsch. Neben der hohen Bedeutung für die Tierwelt und den Naturhaushalt prägen derartige Biotopstrukturen das Landschaftsbild positiv.

Bei der Auswahl der Gehölze wird in Anlehnung an die potenziell natürliche Vegetation auf standortgerechte, heimische, gebietseigene Laubgehölze zurückgegriffen. Abgänge sind durch Neuanpflanzungen an gleicher Stelle zu ersetzen. Die Anpflanzung ist in der auf die Fertigstellung der baulichen Maßnahmen folgenden Pflanzperiode durchzuführen.

Folgende Gehölze sind zu verwenden:**Bäume:**

Stieleiche	<i>Quercus robur</i>
Traubeneiche	<i>Quercus petraea</i>
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Sandbirke	<i>Betula pendula</i>
Feldahorn	<i>Acer campestre</i>
Schwarzerle	<i>Alnus glutinosa</i>
Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>

Sträucher:

Zweiggriffliger Weißdorn	<i>Crataegus laevigata</i>
Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Haselnuss	<i>Corylus avellana</i>
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>
Faulbaum	<i>Rhamnus frangula</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>

Folgende Gehölzqualitäten sind zu verwenden:

Bäume:	Heister, 2 x verpflanzt, Höhe 125 - 150 cm
Sträucher:	leichte Sträucher, 1 x verpflanzt, Höhe 70 – 90 cm

E.Nr. 600: Suchraum Gewässerrenaturierung (Kompensationspool)

Im Rahmen der Flurbereinigung erfolgt hier lediglich die Flächenbereitstellung. Die konkrete Umsetzung erfolgt durch die Gemeinde Lastrup im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen. Geplant ist, an mehreren Abschnitten des Löniger Mühlenbachs, eine naturnahe Gewässerrenaturierung durchzuführen. Die Maßnahmen im Einzelnen können grundsätzlich wie folgt beschrieben werden:

Laufverlängerung: Durch die Nutzung der angrenzenden Flächen mit der daraus resultierenden Verlegung des Löniger Mühlenbachs aus seinem bisherigen Gewässerbett kann das neue Gewässer einen geschwungenen Verlauf einnehmen und verlängert die bisherige Gewässerstrecke.

Anlage einer Sekundäraue: Entlang des Löniger Mühlenbachs kann eine Aue geschaffen werden, welche sowohl beidseitig als auch einseitig das Gewässer begleiten kann. Dies bedeutet, dass im direkten Anschluss an die Böschung des Löniger Mühlenbachs das vorhandene Gelände abgeschoben und auf eine entsprechend notwendige Höhe gebracht wird, um bei entsprechendem Hochwasserlagen regelmäßig überflutet zu werden. Die Höhen der Sohle sowie die Breite der Sekundäraue werden entsprechend den Verlegungsstrecken unterschiedlich sein.

Anlage von Stillgewässern und Senken: Innerhalb der Sekundärauen könnten verschiedene Stillgewässer und Senken unterschiedlicher Flächengrößen und Tiefen angelegt werden, um den Bereich strukturreicher zu gestalten und weitere aquatische Lebensräume zu schaffen. Die Herrichtung von Senken soll durch Abschiebung des Oberbodens um etwa 30 cm durchgeführt werden. Diese dann tiefer liegenden Bereiche sind zeitweilig wasserführend oder zumindest ganzjährig feuchter als die umliegenden Bereiche der Aue. Senken bilden insbesondere für Amphibien einen geeigneten Laichplatz (schnelle Erwärmung im Frühjahr und gutes Nahrungsbiotop). Die Senken und Kleingewässer sind sehr flach auszuschieben (Böschungsneigung 1:5 bis 1:10), so dass sanfte Übergänge zu den umliegenden Bereichen entstehen.

Die Kleingewässer können eine Tiefe bis zu 1m unter Geländeoberkante einnehmen, um einen dauerhaften Wasserstand zu gewährleisten und frostfreie Überwinterungsmöglichkeiten für

Tiere zu bieten. Die Uferlinien werden langgestreckt und geschwungen gestaltet, um eine möglichst große Kontaktzone zwischen aquatischem und terrestrischem Lebensraum zu erhalten. Es sollen ausgedehnte Flachwasser- und Flachuferbereiche vorgesehen und ausgedehnte, wechselfeuchte Uferbereiche (Sumpfbereiche) für Röhrichte, Rieder, Uferstaudenfluren etc. durch eine entsprechende Ufer- bzw. Geländegestaltung geschaffen werden. Es sind abwechslungsreiche, vielfältige Übergänge zu anderen Biotopstrukturen vorzusehen, wobei der Gewässeruntergrund und der Uferbereiche (Baggerrohrschnitt) in diesem Zusammenhang als Baggerrohrschnitt zu belassen ist.

Uferrandstreifen: Die Gewässerrandstreifen begleiten den neuen Gewässerverlauf in den Bereichen, die nicht in die Aue übergehen. Sie werden – sofern erforderlich – mit regionalem Saatgut angesät und über eine zweimalige Mahd (ab frühestens 15.07.) extensiv genutzt, so dass sich blütenreiche Horizonte entwickeln können und der Bereich gehölzfrei bleibt. Eine Düngung oder Pestizidanwendung ist nicht zulässig. Durch extensive Pflege können sich Blütenhorizonte entwickeln und sich über einen längeren Zeitraum standortgerechte Artenzusammensetzungen einstellen. Mit der Anlage dieses extensiv zu nutzenden Gewässerrandstreifen wird sowohl ein Schutz etwa vor Schadstoffeinträgen erzielt, als auch die Biotopverbundfunktion des Gewässers gefördert. Zudem können sich wertvolle Saumstrukturen in den Uferrandbereichen entwickeln.

E.Nr. 601: Suchraum Moorvernässung

Geplant ist, zum Schutz und zur weiteren Aufwertung des bestehenden Naturschutzgebietes, eine flächengleiche Moorvernässungsfläche auszuweisen, die es ermöglicht, aus Naturschutzsicht hochwertigere Biotope zu schaffen. Die Initiierung eines in sich geschlossenen Systems eines lebendigen Hochmoores bedarf eines weiter reichenden Systems an Maßnahmen, wie u. a. Wasserhaltungsmaßnahmen durch gezielten Aufstau oder Verfüllung von Gräben, Entfernung vererdeter Torfschichten oder Modellierung von Flächenarealen. Dies kann nur sinnvoll funktionieren, wenn die Randeffekte durch angrenzende landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen relativ gering gehalten werden und Beeinträchtigung umliegender landwirtschaftlich genutzter Flächen Dritter durch z.B. Anstau von Gewässern ausgeschlossen werden kann. Ein zusammenhängendes Areal bietet diese Voraussetzungen.

Die geplante großflächige Wiedervernässung ist außerdem eine Maßnahme gegen die Austrocknung, Sackung und Zersetzung von Moorböden und dient dem Bodenschutz, Klimaschutz sowie Biotop- und Artenschutz.

E.Nr. 602: Suchraum Streuobstwiese

Geplant ist eine lockere Anpflanzung von Hochstamm-Obstbäumen bestehend aus regionalen und möglichst auch lokalen alten Sorten. Der Suchraum befindet sich im unmittelbar angrenzenden Bereich von Hamstrup. Es handelt sich um einen 2,66 ha großen Suchraum, der aktuell größtenteils als Acker genutzt wird. Der Bereich ist extensiv zu pflegen (z.B. Schaf-Beweidung). Je nach Größe und Zuschnitt der Fläche sind weitere Anlagen möglich wie z.B. Strauchgehölzhecken und/oder ein Insektenhotel.

Die Maßnahme dient dem Biotop- und Artenschutz. Obstwiesen sind Teillebensraum für zahlreiche Vogelarten, Fledermäuse und Insekten. Streuobstwiesen gehören zu den stark gefährdeten Biotoptypen in Niedersachsen mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen.

E.Nr. 603: Entwicklung von naturnahen Gewässerrandstreifen

Zur ökologischen Aufwertung des Gewässerabschnitts am Lodberger Graben als auch des Bunner-Hamstruper Moorbachs, die aufgrund ihrer Lage und der örtlichen Bodenverhältnisse ein hohes Entwicklungspotenzial aufweisen, ist die Entwicklung von struktureichen, naturnahen Uferbereichen geplant.

Hierzu sollen in Abstimmung mit der Hase-Wasseracht mindestens 10 m breite Randstreifen einseitig der beiden Gewässer mit Uferabflachungen und Gewässeraufweitungen angelegt werden. Außerdem ist die Entfernung möglichst vieler Überfahrten vorgesehen, die ggf. durch die Neuordnung der Eigentumsverhältnisse entbehrlich werden.

Die Maßnahme dient dem Biotop- und Artenschutz sowie dem Gewässerschutz. Durch die Schaffung von extensiv zu pflegenden Uferöffnungen entstehen wichtige Lebens- bzw. Rückzugsräume für Pflanzen und Tiere der Feuchtbiopte an einem der regelmäßigen Räumung unterliegenden Entwässerungsgraben.

Die Realisierung der Maßnahmen E.Nrn. 600 und 603 ist abhängig vom Umfang des möglichen Flächenerwerbs und lagerichtigen Ausweisung im Rahmen der Bodenordnung.

E.Nr. 701: Rückbau Weg Witten

Am westlichen Rand des Verfahrensgebietes soll der Wegeabschnitt „Witten“ zwischen der Lodberger Straße und der E.Nr. 113.10 in einer Breite von 3 m und einer Länge von 950 m aufgehoben werden.

E.Nrn. 702 - 710: Rückbau von Genossenschaftswegen

Im Flurbereinigungsgebiet werden diverse Genossenschaftswegen künftig nicht mehr benötigt und können zurückgebaut werden.

5. Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 UVPG i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 NUVPG

1	Merkmale des Vorhabens Die Merkmale eines Vorhabens und die davon ausgehenden Wirkungen auf die Umwelt sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien überschlägig zu beschreiben. Es sind dabei nur die Merkmale und Wirkungen zu beschreiben, die für die nachfolgende Einschätzung erforderlich sind, ob das Vorhaben erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen haben können.	
	Kriterien	überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau
1.1	Größe des Vorhabens Wird ein Prüfwert für Größe oder Leistung (gemäß Anlagen 1 zum UVPG / NUVPG) für das Projekt überschritten? Welche Flächen werden vom Vorhaben benötigt (einschl. aller Nebeneinrichtungen)? Ggf. Angaben zur Anzahl u. Ausmaß von Bauwerken, zu Kapazitäten, Produktionsmengen, Stoffdurchsatz und gleichartige Angaben zu sonstigen Größen und Leistungsmerkmalen	Größe des Verfahrensgebiets: ca. 1.109 ha. Der geplante <u>Wegeausbau</u> umfasst insgesamt ca. 8,3 km und erfolgt überwiegend auf vorhandenen befestigten Trassen: rd. 6,77 km Ausbau von Wegen mit bituminöser Deckschicht und 1,51 km Ausbau von Wegen mit Decke ohne Bindemittel, Breite zwischen 3,0 und 5,5 m. Genaue Angaben über Art und Umfang der aus dem Wegebau resultierenden <u>Kompensationsmaßnahmen</u> gem. §§ 13-17 BNatSchG sind noch nicht möglich. Die konkrete Planung und Festlegung dieser Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Aufstellung des Planes nach § 41 FlurbG nach Durchführung der Eingriffsregelung gemäß BNatSchG, die eine detaillierte Ermittlung der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie die Planung geeigneter Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation von Beeinträchtigungen umfasst. Darüber hinaus sind Gestaltungsmaßnahmen zur Umsetzung von Zielen des Biotop- und Artenschutzes geplant, und zwar die Gewässeraufwertung durch naturnahe Gewässerrandstreifen. Zudem sollen Windschutzhecken entwickelt werden. Ferner werden mehrere Suchräume zur Gewässerrenaturierung, Moorvernässung und Streuobstwiese dargestellt.
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Andere bestehende oder zugelassene Vorhaben und Tätigkeiten, die sich mit den hier geplanten Maßnahmen überschneiden, sind derzeit nicht bekannt.
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen (einschließl. biologischer Vielfalt) Fläche: Flächeninanspruchnahme (s. auch 1.1);	Durch die geplanten Maßnahmen sind Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Landschaft, Klima sowie Tiere und Pflanzen zu erwarten. <u>Mensch:</u> Keine

	Boden: Art und Umfang der Erdarbeiten sowie der Neuversiegelung, Angabe zu Bodenarten (s. auch 1.1); Wasser: Art eines Gewässerausbaus, Flächen-, Volumen- oder Qualitätsveränderung, Einleitungen, Entnahmen von Grund- oder Oberflächenwasser; Boden: Umfang einer Inanspruchnahme durch Flächenentzug, Versiegelung, Verdichtung, Nutzungsänderung, Bodenabtrag / -auftrag, Entwässerung, Eintrag von Schadstoffen; Tiere und Pflanzen (einschl. biologische Vielfalt): Angaben zur Nutzung und Gestaltung von Flora, Fauna und Biotopen durch das Vorhaben; Klima: Angaben zu klimatischen Veränderungen; Landschaftsbild: Angaben zur Nutzung und Gestaltung des Landschaftsbildes durch das Vorhaben, wie z. B. Zerschneidungseffekte, visuelle Veränderungen.	<u>Boden:</u> Versiegelung von Boden <u>Wasser:</u> Verminderung der Wasserversickerung <u>Luft/Klima:</u> Veränderungen der Vegetationsdecke <u>Pflanzen:</u> erhebliche Auswirkungen durch den Verlust von Wegseitenräumen und Veränderung von Wegedecken (Schotter/ Bitu) <u>Tiere:</u> erhebliche Auswirkungen durch die Versiegelung bzw. Verbreiterung von Wegen (Barrierewirkung) und Veränderung von Wegedecken <u>Landschaftsbild:</u> Auswirkungen wegen Veränderung von Wegebefestigungen und Verbreiterung von Wegedecken <u>Kultur und Sachgüter:</u> Keine Die geplanten Gestaltungsmaßnahmen dienen dem Biotop- und Artenschutz.
1.4	Erzeugung von Abfällen Welche Abfälle und Abwässer werden voraussichtlich anfallen? Klassifikation der Abfälle gemäß WHG, KrW-/ AbfG, jeweils hinsichtlich Art und Umfang. (überwachungsbedürftig, wassergefährdend etc.) Art der geplanten Verwertung und/oder Beseitigung/Entsorgung	Eine Erzeugung von Abfällen oder Abwässern ist nicht zu erwarten.
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen Welche Stoffe werden voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittiert? Ist mit dem Vorhaben möglicherweise eine deutlich wahrnehm- bzw. messbare, Belastung der Umgebung durch Stoffeinträge in Boden und Wasser, (Ab-)Wärme, Erschütterungen, Geräusche, ionisierende Strahlungen, Elektromagnetische Felder, Lichteinwirkungen, Gerüche, verbunden? Sind Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen von Mensch oder Tier möglich? (Art und Weise, Umfang?). Welche der in Nr. 4.6.1.1 der TA Luft aufgeführten Stoffe werden voraussichtlich in welchem Umfang emittiert?	Kurzfristig nur während der Wegeausbauphase werden durch die Baumaschinen im geringen Umfang zusätzlich Abgase und Lärm emittiert. Nach Umsetzung der Maßnahmen sind keine zusätzlichen Umweltverschmutzungen und Belästigungen zu erwarten.

1.6	Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien Erfordert das Vorhaben das Lagern, den Umgang mit, die Nutzung oder die Produktion von gefährlichen Stoffen i. S. des ChemG bzw. der GefStoffV, wassergefährdenden Stoffen i. S. des WHG oder radioaktiven Stoffen? Unfall- /Störfallrisiken, z.B. bei der Lagerung, Handhabung, Beförderung von explosiven, giftigen, radioaktiven, krebserregenden, erbgutverändernden Stoffen; Wenn ja : In welchem Umfang jeweils?	Es besteht kein erhöhtes oder besonderes Unfall- oder Störfallrisiko.
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit z. B. durch Verunreinigung von Wasser und Luft	Ein besonderes Unfallrisiko für die menschliche Gesundheit, z. B. durch die Verunreinigung von Wasser und Luft, ist durch die geplanten Baumaßnahmen bei ordnungsgemäßigem Gebrauch aller Gerätschaften und Maschinen und Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen (z. B. Bodenschutz, Gewässerschutz) sowie durch Einsatz von Geräten nach dem Stand der Technik nicht zu erwarten.
2	Standort des Vorhabens Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- Qualitäts- und Schutzkriterien zu beurteilen. In die Betrachtung der Empfindlichkeit des möglicherweise beeinträchtigten Gebietes sind die jeweils relevanten Vorbelastungen im Sinne einer Status-quo-Betrachtung ebenso miteinzubeziehen wie mögliche kumulative Wirkungen und mögliche Wechselwirkungen mit gleichartigen Vorhaben, zumindest insoweit sie offensichtlich sind. Der Standort des Vorhabens ist durch die Standortmerkmale zu beschreiben, die für die Einschätzung erforderlich sind, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.	
2.1	Nutzungskriterien <i>Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche oder öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- oder Entsorgung.</i> Sind in der Umgebung andere Anlagen mit Auswirkung auf Standort des Vorhabens bekannt? Welche diesbezüglichen oder sonstigen Vorbelastungen sind bekannt oder zu besorgen? Sind kumulative Wirkungen möglich (Art und Intensität)?	Das Verfahrensgebiet wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt (Acker, vereinzelt auch noch Grünland). Bis auf einige Einzelhöfe/-häuser ist das Gebiet mit Ausnahme von Hamstrup siedlungsfrei. Das Verfahrensgebiet hat Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung. Ausgewiesene Radwanderwege sind ebenfalls vorhanden. Das Verfahrensgebiet wird von zwei Kreisstraßen (K 298 und K 324) tangiert.
2.2	Qualitätskriterien <i>Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt des Gebiets und seines Untergrunds</i> Fläche: z. B. Lebensräume / Standorte von besonderer Bedeutung Boden: z. B. Leistungsfähigkeit der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion, Standorteigenschaften, Empfindlichkeit gegenüber Bodenerosion; Stoffliche Belastung der Böden; Landschaft: Landschaftsbild, Landschaftsraum	Es ergeben sich Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes für die Schutzgüter: <u>Fläche / Boden:</u> Zunahme des Versiegelungs- und Verdichtungsgrades <u>Wasser:</u> Beeinträchtigung-Versickerung von Oberflächenwasser <u>Klima und Luft:</u> geringe geländeklimatische Veränderungen <u>Landschaftsbild:</u> Veränderung von Befestigungen und Verbreiterungen an Wegen

	Wasser: a) Oberflächenwasser: z. B. Beschaffenheit: Ökologischer und chemischer Zustand, Situation von Hydraulik/ Hydrologie, Morphologie und Beschaffenheit der Gewässersedimente b) Grundwasser: z. B. Beschaffenheit (Qualität), -Hydrologie, Grundwassermenge und Stand Tiere: Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten i. S. von § 7 (2) Nrn. 13 u. 14 BNatSchG, Vorkommen von gefährdeten (Rote-Liste-) Arten Pflanzen: Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten i. S. von § 7 (2) Nrn. 13 u. 14 BNatSchG, Vorkommen von gefährdeten (Rote-Liste-) Arten Biologische Vielfalt: Artenvielfalt, genetische Vielfalt Luft/Klima: z. B. Luftqualität (Kurgebiete, Frischluftschneisen, Kaltluftentstehungsgebiete)	Tiere: Barrierewirkung für bodengebundene Lebewesen Pflanzen: Verlust von Wege-Saumvegetation, Grünland, Acker Im Rahmen der Umsetzung der geplanten Baumaßnahmen sind die Bestimmungen des § 39 BNatSchG (Allg. Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen) in Verbindung mit § 44 BNatSchG (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) zu beachten, um erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen zu vermeiden.
2.3	Schutzkriterien	
	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes	
2.3.1	Natura 2000-Gebiete gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Keine
2.3.2	Naturschutzgebiete gem. § 23 Abs. 1 BNatSchG	Das Naturschutzgebiet (NSG WE 00200) „Oldendorfer Moor“ befindet sich im nordwestlichen Randbereich. Erhebliche Beeinträchtigungen sind aber aufgrund der Entfernung und der kleinräumigen Maßnahmen nicht zu erwarten.
2.3.3a	Nationalparke gem. § 24 Abs. 1 BNatSchG	Keine
2.3.3b	Nationale Naturmonumente gem. § 24 Abs. 4 BNatSchG	Keine.
2.3.4a	Biosphärenreservate gem. § 25 Abs. 1 BNatSchG	Keine.
2.3.4b	Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 Abs. 1 BNatSchG	Keine.
2.3.5	Naturdenkmäler gem. § 28 Abs. 1 BNatSchG	Keine.
2.3.6	Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 Abs. 1 BNatSchG, auch soweit Wallhecken sowie Ödland und sonstige naturnahe Flächen nach § 22 Abs. 3 und 4 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum BNatSchG (NAG-BNatSchG) dazugehören	Die vorhandenen Wallhecken werden durch die geplanten Wegebaumaßnahmen nicht nachteilig betroffen.
2.3.7	Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG, auch soweit hochstaudenreiche Nasswiesen, Bergwiesen sowie natürliche Höhlen und Erdfälle nach § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG dazugehören	Die vorhandenen gesetzlich geschützten Biotope werden durch die geplanten Wegebaumaßnahmen nicht nachteilig betroffen.
2.3.8a	Wasserschutzgebiete gemäß §§ 51 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	Keine.
2.3.8b	Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Abs. 4 WHG	Keine.
2.3.8c	Risikogebiete gemäß § 73 Abs. 1 WHG	Keine.
2.3.8d	Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG	Entlang des Löniger Mühlenbachs als auch des Bunner-Hamstruper Moorbachs sind schmale Säume als Überschwemmungsgebiete ausgewiesen. Geplante Wegebaumaßnahmen sind in diesen Bereichen nicht geplant.

2.3.9	Gebiete, für die durch Gemeinschaftsvorschriften bestimmte Umweltqualitätsnormen festgelegt sind und in denen diese Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind Mögliches Erreichen oder Überschreiten von Grenzwerten bzw. Qualitätsanforderungen diesbezüglicher EG-Richtlinien	Der Grundwasserkörpersteckbrief vom Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz bewertet das gesamte Verfahrensgebiet und seine Umgebung mit „schlecht“. Die Gesamt-Gefährdungsabschätzung wird mit „Risiko vorhanden“ bewertet. Parameter für das Verfehlen der Ziele werden durch Nitrat und Pflanzenschutzmittel hervorgerufen.
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 des Raumordnungsgesetzes (vgl. hierzu die Inhalte der Regionalen Raumordnungsprogramme)	Keine.
2.3.11a	Bau)Denkmäler, (Bau)Denkmalensembles, Bodendenkmäler, archäologisch bedeutsame Landschaften, die gemäß § 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes in das Verzeichnis der Kulturdenkmale aufgenommen sind	Ein Bodendenkmal (Celtic Field im Nahbereich „Zur Steinfurt“) evtl. betroffen durch angrenzende Wegebaumaßnahme.
2.3.11b	Grabungsschutzgebiete gemäß § 16 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes	Keine.

3	Merkmale der möglichen erheblichen Auswirkungen <i>Die nachfolgende Matrix kann dabei helfen, die nun erforderliche Bewertung vorzunehmen.</i> <i>Je nach Fallgestaltung können die Kriterien einzeln oder im Zusammenwirken die Erheblichkeit und damit die UVP-Pflicht begründen. Möglichkeiten, die die Auswirkungen wirksam vermindern können, sind zu berücksichtigen.</i>	
	Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standortes	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien Art und Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Wahrscheinlichkeit Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit.
Fläche / Boden	Verlust der Bodenfunktion durch Zunahme des Versiegelungs- und Verdichtungsgrades	Der geplante Wegebau erfolgt größtenteils auf vorhandener Wegetrasse und auf vorhandener Breite. Zudem soll die Wegeverbindung „Die Witten“ aufgehoben werden. Allerdings ist entlang des Lodberger Grabens auch eine Neutrassierung vorgesehen. Von daher verbleiben unter Berücksichtigung von Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen Auswirkungen zurück.
Wasser	Verringerung der Versickerungsmenge durch Versiegelung und Verdichtung	Aufgrund des geringen Ausmaßes kann eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.
Luft/Klima	Geringe Erhöhung der Temperatur-Geländeklima im Bereich der zusätzlichen Versiegelung	Aufgrund des geringen Ausmaßes kann eine erhebliche Beeinträchtigung auch mit Blick auf § 13 KSG und § 3 NKlimaG ausgeschlossen werden.

Tiere (einschließlich biologischer Vielfalt)	Barrierewirkung auf bodengebundene Lebewesen, Verlust von Wege- und Saumstrukturen	Aufgrund des geringen Ausmaßes kann eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.
Pflanzen (einschließlich biologischer Vielfalt)	Verlust von Wege- und Saumstrukturen	Aufgrund des geringen Ausmaßes und einer zeitnahen Wiederentstehung von neuen Saumstrukturen kann eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.
Landschaft	Verlust von Wege- und Saumstrukturen	Aufgrund des geringen Ausmaßes und einer zeitnahen Wiederentstehung von neuen Saumstrukturen kann eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Keine	Bei Betroffenheit von Bodendenkmal ggf. Begleitung durch Denkmalschutzbehörde.
Mensch	Lärmbelästigung während der Bauphase	Kurzfristig nur während der Bauphase. Nach Umsetzung der Maßnahmen sind keine zusätzlichen Belästigungen zu erwarten.

**Zusammenfassung; Gesamteinschätzung umwelterheblicher Umweltauswirkungen
(durch zuständige Behörde)**

Erhebliche und nachteilige bau, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen der Maßnahmen können mit Hilfe der geplanten Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem gesetzlichen Umfang entsprechend auf ein unerhebliches Maß reduziert werden.

UVP erforderlich? (~~ja~~ nein) Eine UVP ist demnach nicht erforderlich.

Literaturverzeichnis

BUNDESMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LANDWIRTSCHAFT (BMEL) (2022): Daten und Fakten - Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft mit Fischerei und Wein- und Gartenbau.

BÜRO FÜR FREIRAUMPLANUNG: Landschaftsplan der Gemeinde Lastrup.

LANDKREIS CLOPPENBURG (2005): Regionales Raumordnungsprogramm, Landkreis Cloppenburg.

LANDKREIS CLOPPENBURG (2024): Bereitstellung digitaler Datensätze (GIS-Shapes) aus der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans.

LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (2023): NIBIS Kartenserver.

LANDESAMT FÜR STATISTIK NIEDERSACHSEN (2023): Agrarstrukturerhebungen.

LANDKREIS CLOPPENBURG (1998): Landschaftsrahmenplan Landkreis Cloppenburg.

NIEDERSÄCHSISCHE LANDESREGIERUNG (2022): Landes-Raumordnungsprogramm (LROP).

NIEDERSÄCHSISCHER MINISTER FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN (2021): Niedersächsisches Landschaftsprogramm. – Hannover.